



SCHLUSSBERICHT – 02.05.2022

Synthese des Rechtsvergleichs und der Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts

Im Auftrag von:

Bundesamt für Justiz
Bundesamt für Umwelt
Staatssekretariat für Wirtschaft

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autoren: Ecoplan, S. Heselhaus, Carbotech
Titel: Synthese des Rechtsvergleichs und der Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts
Auftraggeber: Bundesamt für Justiz BJ, Bundesamt für Umwelt BAFU, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ort: Bern
Datum: 02.05.2022

Separate Beilagebände:

A Rechtsvergleich
B Fallstudien & I-O-Umwelt-Analysen,
C Auswirkungsanalyse und RFA

Begleitgruppe

Bassem Zein, BJ
Sonja Maire, BJ
Philipp Röser, BAFU
Danielle Breitenbücher, BAFU
Mathias Spicher, SECO
Angela Knuchel, SECO

Projektteam Ecoplan

Felix Walter, Gesamtprojektleitung
Roman Elbel
Corinne Spillmann
Tanja Engel

Projektteam Universität Luzern

Sebastian Heselhaus, Rechtsvergleich
Walter Fellmann, Analyse Schweizer Recht

Projektteam Carbotech

Fredy Dinkel
Thomas Kägi

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik
www.ecoplan.ch
Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch
Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Universität Luzern

Prof. Dr. iur. Sebastian Heselhaus
Prof. Dr. iur. Walter Fellmann
Frohburgstrasse 3
Postfach 4466
6002 Luzern
T +41 41 229 53 84 (H)
T +41 41 229 54 79 (F)

Carbotech AG

www.carbotech.ch
St. Alban-Vorstadt 19
CH-4052 Basel
T +41 61 206 95 25
Gasometerstrasse 9
CH-8005 Zürich
T +41 44 444 20 10
info@carbotech.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Zusammenfassung	2
Résumé	4
Riassunto	6
Summary	8
1 Auftrag und Vorgehen	10
2 Untersuchte Szenarien	11
3 Rechtsvergleich und Situation in der Schweiz	13
3.1 Rechtslage in der EU und in ausgewählten Staaten.....	13
3.2 Rechtslage in der Schweiz und Konsequenzen für die Szenarien	17
4 Notwendigkeit staatlichen Handelns	23
4.1 Rechtliche Lücken bei digitalen Produkten	23
4.2 Hohe Hürden für Konsumentinnen und Konsumenten	23
4.3 Negative Externalitäten auf die Umwelt	24
4.4 Fazit: Weiteres staatliches Handeln ist begründbar.....	24
5 Wirkungsmodell und Untersuchungsansatz	26
5.1 Wirkungsmodell.....	26
5.2 Untersuchungsansätze	27
6 Analyse der Auswirkungen	29
6.1 Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen	29
6.2 Auswirkungen auf die Umwelt.....	34
6.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und den Staat	37
6.4 Zweckmässigkeit im Vollzug & alternative Regeln.....	38
7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	40
Literaturverzeichnis	43

Separate Beilagebände A / B / C siehe Impressum

Zusammenfassung

Die EU hat mit der «Warenkaufrichtlinie» (2019/771) und der «Digitale-Inhalte-Richtlinie» (2019/770) die Mindestvorgaben des **Gewährleistungsrecht** zugunsten von Konsument/innen und Umwelt verschärft und dabei auch für digitale Produkte entsprechende Regeln geschaffen. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zusammen, wie sich diese EU-Regeln auf die Schweiz auswirken (*Nullszenario*) und was passieren würde, wenn die Schweiz ihr Gewährleistungsrecht an die EU anpasst (*Basisszenario*) oder darüber hinausgeht (*Plusszenario*).

Ein **Rechtsvergleich** über ausgewählte Staaten, primär aus der EU und dem EWR, hat gezeigt, dass einige Staaten zugunsten des Konsumenten- und Umweltschutzes über die EU-Mindestvorgaben hinausgehen. Einige Länder wie z.B. Irland, Portugal, Island und Norwegen kennen z.T. schon seit längerem Gewährleistungsfristen von mehr als zwei Jahren. Die Analyse des Schweizer Rechts hat zudem ergeben, dass die Schweizer Gewährleistungsregeln der technischen Entwicklung nicht mehr gerecht werden; es bestehen u.a. rechtliche Lücken und Unsicherheiten bei digitalen Inhalten und Dienstleistungen. Ebenso gibt es Hindernisse im Konsumentenschutz, z.B. können Käuferinnen und Käufer ihre gesetzlichen Rechte im Streitfall de facto kaum durchsetzen. Diese und weitere Punkte weisen darauf hin, dass in der Schweiz eine Notwendigkeit für weitergehendes staatliches Handeln besteht.

Die Auswirkungen der drei Szenarien wurden im Rahmen einer **Regulierungsfolgenabschätzung** u.a. mittels Fallstudien, Ökobilanz-Rechnungen und einer Umwelt-Input-Output-Analyse untersucht. Die Schlüsselerkenntnisse sind wie folgt:

- Im **Nullszenario** (Fortbestand Status quo in der Schweiz, Änderungen in der EU) ändert sich gegenüber dem Status quo nur wenig, die erwähnten Problemfelder würden weiterhin bestehen.
- Im **Basisszenario** übernimmt die Schweiz die Regeln der oben erwähnten EU-Richtlinien. Damit werden die Lücken im Bereich digitaler Produkte geschlossen und die Position von Konsument/innen insbesondere im Konfliktfall gestärkt. Monetär dürfte der Effekt aber gesamthaft gering ausfallen. Grobe Beispielrechnungen für einzelne Produkte ergaben Mehrkosten für Unternehmen im Bereich von weniger als 0.1% der Verkaufspreise, u.a. da sich ein grosser Teil der Verkäufer bereits heute konsumentenfreundlich zeigt. Grössere Mehrkosten sind entsprechend auch nur bei denjenigen Firmen zu erwarten, welche dies aktuell nicht tun. Für die Umwelt ändert sich im Basisszenario nur sehr wenig.
- Im **Plusszenario** geht die Schweiz über die EU-Vorgaben hinaus und orientiert sich an Regeln, welche in Ländern wie Frankreich, Norwegen oder Island bereits existieren. Im Vergleich zum Basisszenario steigen damit sowohl die Kosten wie auch der Nutzen. Z.B. führt die vorgesehene flexible, bis zu 5-jährige Gewährleistungsfrist zu nennenswerten, aber moderaten Mehrkosten für Unternehmen. Speziell betroffen sind auch Firmen, welche bisher vom Verkauf von Garantieverlängerungen profitiert haben, denn dieser Markt wird erheblich kleiner. Einen Teil der Mehrkosten werden Schweizer Firmen innerhalb der Lieferkette an ausländische Hersteller abwälzen können, ein anderer Teil wird voraussichtlich in Form von höheren Preisen auf Kundinnen und Kunden abgewälzt. Grobe Beispielrechnungen weisen darauf hin, dass sich sowohl die übrig bleibenden Mehrkosten für Schweizer Firmen wie auch die Preisanstiege für Konsument/innen in der Grössenordnung von 1-2% der Verkaufspreise bewegen könnten. Trotzdem dürften die meisten Konsument/innen und auch ein Teil der Unternehmen, speziell KMU, von den neuen Regeln profitieren, da ihre Rechte im Fall von Produktmängeln gegenüber dem Basisszenario

nochmals zusätzlich gestärkt würden. Zudem gibt es im Pluszenario geringe positive Effekte auf die Umwelt, da es sich mit den neuen Regeln weniger lohnt, gewisse sehr kurzlebige Produkte am Markt anzubieten.

Aufgrund der eher geringen Auswirkungen auf Unternehmen und Konsumentenpreise ist in allen drei Szenarien mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die **Gesamtwirtschaft** zu rechnen (BIP und Gesamtwohlfahrt). Im Bereich des **Wettbewerbs** bedeutet das erhöhte Mindestschutzniveau im Basis- und im Pluszenario eine gewisse Einschränkung des Marktes in dem Sinn, dass Anbieter mit «schlechterem Garantieniveau» nicht mehr zugelassen sind. Zudem wird im Pluszenario der Wettbewerb um freiwillige Garantieleistungen leicht eingeschränkt.

Aus Sicht des Autorenteam ist eine Reform des Gewährleistungsrechts grundsätzlich anzustreben. Die Übernahme der EU-Regeln (Basisszenario) wäre eine gute Möglichkeit, insbesondere auch, um den bestehenden Handlungsbedarf bei digitalen Produkten anzugehen. Zwischen Basis- und Pluszenario ergibt sich keine eindeutige Tendenz: Im Pluszenario steht ein grösserer Nutzen auch höheren Kosten gegenüber.

Résumé

Avec la directive relative à certains aspects concernant les contrats de vente de biens (2019/771) et la directive relative à certains aspects concernant les contrats de fourniture de contenus numériques et de services numériques (2019/770), l'UE a renforcé les exigences minimales du **droit de la garantie** en faveur des consommateurs et consommatrices et de l'environnement et a également créé des règles correspondantes pour les produits numériques. Ce rapport résume les résultats de différentes études sur l'impact de ces règles européennes sur la Suisse (*scénario zéro*) et sur ce qui se passerait si la Suisse adaptait son droit de garantie à celui de l'UE (*scénario de base*) ou allait au-delà (*scénario plus*).

Une **comparaison entre les législations** de plusieurs États, principalement de l'UE et de l'EEE, a montré que certains États vont au-delà des exigences minimales de l'UE, en faveur de la protection des consommateurs et de l'environnement. Certains pays, comme l'Irlande, le Portugal, l'Islande et la Norvège, connaissent depuis longtemps des délais de garantie supérieurs à deux ans. L'analyse du droit suisse a en outre montré que les règles suisses concernant la garantie en cas de défaut ne sont plus en phase avec l'évolution technologique. Il existe entre autres des lacunes juridiques et des incertitudes quant aux contrats portant sur des contenus et des services numériques. La protection des consommateurs et consommatrices ne va également pas sans obstacles. Par exemple, les acheteurs ne peuvent de fait guère faire valoir leurs droits en cas de litige. Ces points, ainsi que d'autres, indiquent qu'une action publique plus étendue est nécessaire en Suisse.

Les effets des trois scénarios ont été examinés dans le cadre d'une **analyse d'impact de la réglementation**, notamment au moyen d'études de cas, de calculs d'écobilans et d'une analyse des intrants et extrants environnementaux. Les principales conclusions sont les suivantes :

- Dans le **scénario zéro** (maintien du statu quo en Suisse, changements dans l'UE), il n'y aurait que peu de changements par rapport au statu quo. Les problématiques mentionnées persisteraient.
- Dans le **scénario de base**, la Suisse reprend les règles des directives européennes susmentionnées. Cela remédie aux lacunes dans le domaine des produits numériques et renforce la position des consommatrices et consommateurs, en particulier en cas de litige. L'impact global en termes de coûts devrait toutefois être faible. Des exemples de calculs approximatifs pour certains produits ont montré que les coûts supplémentaires pour les entreprises sont inférieurs à 0,1% des prix de vente, entre autres parce qu'une grande partie des vendeurs adopte déjà des pratiques favorables aux consommateurs. Il ne faut donc s'attendre à des coûts supplémentaires importants que pour les entreprises qui ne le font pas actuellement. Pour l'environnement, très peu de choses changent dans le scénario de base.
- Dans le **scénario plus**, la Suisse va au-delà des exigences de l'UE et s'oriente sur les règles qui existent déjà dans des pays comme la France, la Norvège ou l'Islande. Par rapport au scénario de base, tant les coûts que les bénéfices augmentent. Par exemple, la période de garantie flexible envisagée, qui peut aller jusqu'à 5 ans, entraîne, pour les entreprises, des coûts supplémentaires notables mais qui restent modérés. Les entreprises qui profitaient jusqu'à présent de la conclusion d'extensions de garantie sont particulièrement concernées, car ce marché se réduira considérablement. Les entreprises suisses pourront répercuter une partie des coûts supplémentaires sur les fabricants étrangers en remontant la chaîne de livraison, tandis qu'une autre partie sera probablement répercutée sur les clients sous la forme de prix plus élevés. Des

exemples de calculs approximatifs indiquent que les coûts supplémentaires qui resteraient à la charge des entreprises suisses ainsi que les augmentations de prix pour les consommateurs pourraient être de l'ordre de 1 à 2 % des prix de vente. Néanmoins, la plupart des consommateurs et consommatrices et une partie des entreprises, en particulier les PME, devraient profiter des nouvelles règles, car leurs droits en cas de défauts de produits seraient renforcés par rapport au scénario de base. De plus, dans le scénario plus, il y a de faibles effets positifs sur l'environnement, car avec les nouvelles règles, il est moins intéressant de proposer certains produits à durée de vie très courte sur le marché.

En raison de l'impact plutôt faible sur les entreprises et les prix à la consommation, il ne faut pas s'attendre à des effets notables sur **l'économie dans son ensemble** (PIB et bien-être global) et ce pour les trois scénarios. Du point de vue de **la concurrence**, l'augmentation du niveau de protection minimale dans les scénarios de base et plus implique une certaine restriction du marché, dans le sens où les fournisseurs offrant un "moins bon niveau de garantie" ne sont plus autorisés. De plus, dans le scénario plus, la concurrence fondée sur les prestations de garantie volontaires est légèrement limitée.

Du point de vue des auteurs, une réforme du droit de la garantie doit être réalisée. La reprise de règles de l'UE (scénario de base) serait une bonne possibilité, en particulier pour parer au besoin de légiférer existant pour les produits numériques. Il n'y a pas de tendance claire entre les scénarios de base et les scénarios plus : dans le scénario plus, les avantages plus importants vont de pair avec des coûts plus élevés.

Riassunto

Con la «Direttiva sulla vendita di beni» (2019/771) e la «Direttiva sui contenuti digitali» (2019/770), l'UE ha inasprito le prescrizioni minime del **diritto di garanzia** a favore dei consumatori e delle consumatrici nonché dell'ambiente, introducendo nel contempo norme adeguate anche per i prodotti digitali. Il presente rapporto riassume i risultati di diversi studi sull'impatto di queste norme UE sulla Svizzera se si lascia la situazione invariata nel nostro Paese (*scenario zero*) e su cosa accadrebbe se la Svizzera adeguasse il suo diritto di garanzia sulla base dell'UE (*scenario pari*) o applicasse una prassi più avanzata rispetto a tale normativa (*scenario progressivo*).

Dal **raffronto fra la prassi giuridica** di diversi Paesi selezionati (principalmente membri dell'UE e del SEE) è emerso che alcuni Stati superano le prescrizioni minime dell'UE adottando soluzioni che vanno maggiormente a favore della tutela dei consumatori e dell'ambiente. Alcuni Paesi, come l'Irlanda, il Portogallo, l'Islanda e la Norvegia, prevedono da tempo periodi di responsabilità della durata superiore a due anni. Dall'analisi del diritto svizzero risulta inoltre che le regole di garanzia svizzere non sono più al passo con gli sviluppi della tecnica; vi sono, tra l'altro, delle lacune giuridiche e incertezze per quanto riguarda i contenuti e i servizi digitali. Nell'ambito della protezione dei consumatori persistono ancora degli ostacoli e, in caso di controversia, gli/le acquirenti riescono de facto raramente a far valere i diritti previsti per legge. Questi e altri punti dimostrano che in Svizzera sono necessari interventi di ampia portata da parte dello Stato.

Gli effetti dei tre scenari citati sopra sono stati analizzati nel quadro di un'**analisi dell'impatto della regolamentazione** mediante diversi strumenti, come lo studio di casi concreti, calcoli del bilancio ecologico e un'analisi dell'input-output ambientale. I risultati principali sono descritti di seguito.

- Con lo **scenario zero** (mantenimento dello stato attuale in Svizzera, modifiche nell'UE) cambia poco rispetto allo status quo, le problematiche menzionate persisterebbero.
- Con lo **scenario pari**, la Svizzera adotta le norme delle direttive UE menzionate sopra. In questo caso le lacune nel settore dei prodotti digitali vengono colmate e la posizione dei consumatori e delle consumatrici viene rafforzata, specialmente in caso di conflitto. In termini pecuniari, tuttavia, l'effetto sarebbe nell'insieme minimo. Esempi di calcolo approssimativi basati su singoli prodotti hanno indicato costi aggiuntivi per le aziende inferiori allo 0,1% dei prezzi di vendita, anche perché una buona parte dei commercianti adotta già oggi soluzioni favorevoli ai consumatori. Di conseguenza, i costi aggiuntivi sarebbero superiori solo per le aziende che non adottano attualmente questa prassi. Per l'ambiente, adottando lo scenario pari, cambia ben poco.
- Con lo **scenario progressivo**, la Svizzera va oltre le prescrizioni dell'UE e si orienta a regole già esistenti in Paesi come la Francia, la Norvegia o l'Islanda. Rispetto allo scenario pari, in questo caso aumentano sia i costi che i benefici. Il periodo di responsabilità flessibile previsto p. es. fino a 5 anni comporta costi aggiuntivi notevoli, anche se moderati, per le aziende. Questo scenario si ripercuote in particolare sulle aziende che finora hanno beneficiato della vendita di estensioni di garanzia, poiché questo settore di mercato diventa notevolmente più piccolo. Una parte dei costi aggiuntivi potrà essere trasferita dalle aziende svizzere ai produttori esteri facenti parte della catena di approvvigionamento, mentre un'altra parte ricadrà probabilmente sui clienti facendo salire i prezzi. In base a calcoli approssimativi, sia i rimanenti costi aggiuntivi a carico delle aziende svizzere sia gli aumenti dei prezzi per i consumatori/le consumatrici oscillerebbero fra l'1 e il 2% dei prezzi di vendita. Ciononostante, la maggior parte dei consumatori/delle consumatrici e una parte delle aziende, in particolare le PMI, trarrebbero benefici delle nuove norme,

in quanto in caso di prodotti difettosi potrebbero vantare maggiori diritti rispetto allo scenario pari. Inoltre, lo scenario progressivo comporta un leggero effetto positivo sull'ambiente, in quanto le nuove regole scoraggiano la vendita di prodotti dalla durata molto breve.

Dato l'impatto piuttosto limitato sulle imprese e sui prezzi al consumo, in tutti e tre i tipi di scenari non si prevedono effetti significativi sull'economia generale (PIL e benessere complessivo). Nell'ambito della concorrenza, l'aumento del livello minimo di protezione nello scenario pari e in quello superiore comporta una certa limitazione del mercato, in quanto gli offerenti con un «livello di garanzia inferiore» non sono più ammessi. Inoltre, con lo scenario progressivo, la concorrenza per l'offerta di prestazioni di garanzia volontarie risulta leggermente limitata.

Gli autori ritengono che riformare il diritto di garanzia sia in linea di principio un obiettivo auspicabile. Adottare le regole dell'UE (scenario pari) sarebbe utile, in particolare, per dare il via agli interventi necessari nel campo dei prodotti digitali. Non è possibile stabilire una differenza di tendenza netta tra lo scenario pari e lo scenario progressivo: lo scenario progressivo racchiude maggiori vantaggi, ma ha allo stesso tempo costi più elevati.

Summary

With the "Sale of Goods Directive" (2019/771) and the "Digital Content Directive" (2019/770), the EU has tightened the minimum requirements of **warranty law** for the benefit of consumers and the environment and has also created corresponding rules for digital products. This report summarizes the results of various analyses on how these EU rules affect Switzerland (*zero scenario*) and what would happen if Switzerland adapted its law to the EU (*baseline scenario*) or goes beyond it (*plus scenario*).

A **comparative law study** on selected countries, primarily from the EU and the EEA, has shown that some countries go beyond the EU minimum requirements in favour of consumer and environmental protection. Some countries, such as Ireland, Portugal, Iceland and Norway, have already had legal warranties of more than two years for some time. The analysis of Swiss law has also shown that Swiss warranty law no longer reflect technological developments; among other things, there are legal gaps and uncertainties with regard to digital content and services. There are also obstacles in consumer protection, e.g., buyers can hardly enforce their legal rights in the event of a dispute. These and other points indicate that there is a need for further government action in Switzerland.

The impacts of the three scenarios were investigated in a **regulatory impact assessment** using case studies, life cycle assessment calculations and an environmental input-output analysis, among others. The key findings are as follows:

- In the **zero scenario** (continuation of status quo in Switzerland, changes in the EU), little changes compared to the status quo, and the problem areas mentioned would still exist.
- In the **baseline scenario**, Switzerland adopts the rules of the above-mentioned EU directives. This closes the gaps in the field of digital products and strengthens the position of consumers, particularly in the event of a dispute. In monetary terms, however, the overall effect is likely to be small. Rough sample calculations for some products showed additional costs for companies in the range of less than 0.1% of sales prices, partly because a large proportion of sellers are already consumer-friendly today. Accordingly, larger additional costs are only to be expected for those companies that do not currently do so. For the environment, very little changes in the baseline scenario.
- In the **plus scenario**, Switzerland goes beyond the EU requirements and follows the rules that already exist in countries such as France, Norway and Iceland. Compared to the baseline scenario, both the costs and the benefits turn out to be higher. For example, the planned flexible warranty period of up to 5 years leads to noticeable but moderate additional costs for companies. Particularly affected will be companies that have so far profited from the sale of extended warranties. This market will become considerably smaller. Swiss companies will be able to pass on part of the additional costs to foreign manufacturers within the supply chain, while another part will likely be passed on to customers in the form of higher prices. Rough sample calculations indicate that both the remaining additional costs for Swiss companies and the price increases for consumers could be in the range of 1-2% of sales prices. Nevertheless, most consumers and some companies, especially SMEs, are likely to benefit from the new rules, as their rights in case of product defects would be further strengthened compared to the baseline scenario. In addition, there are minor positive effects on the environment in the plus scenario since the new rules make it less profitable to offer certain very short-lived products on the market.

Due to the rather small effects on companies and consumer prices, no major effects on the **overall economy** (GDP and overall welfare) are to be expected in all three scenarios. In terms of **competition**, the increased minimum protection level in the baseline and plus scenarios implies a certain restriction of the market in the sense that providers with "low guarantee levels" are no longer allowed. In addition, competition for voluntary guarantees is slightly restricted in the plus scenario.

From the point of view of the authors of the study, a reform of the warranty law should be aimed for in principle. Adopting the EU rules (baseline scenario) would be a good option, especially to address the existing need for action in the field of digital products. However, there is no clear trend between the basic and plus scenarios: in the plus scenario, both benefits and costs are higher.

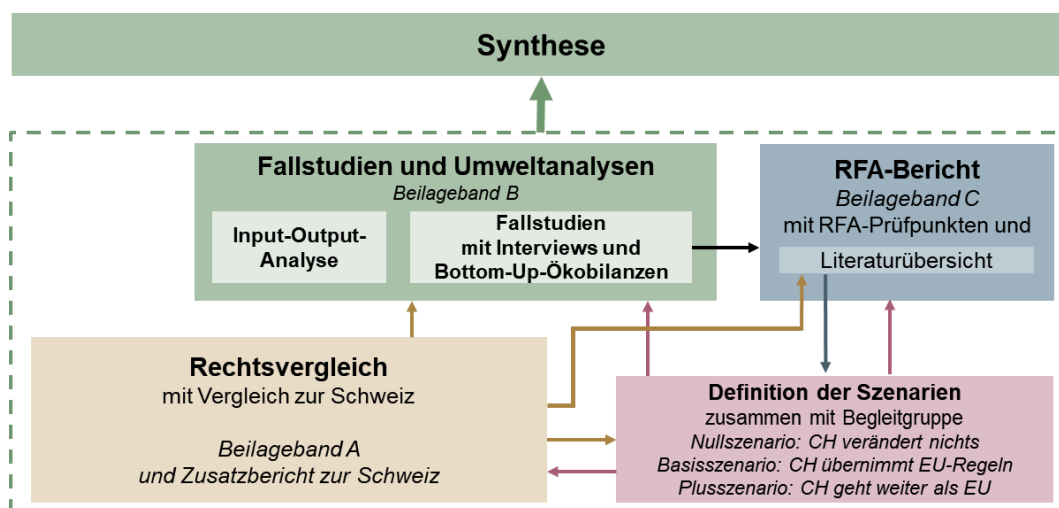
1 Auftrag und Vorgehen

In der Schweiz steht zur Diskussion, ob das Gewährleistungsrecht angepasst werden soll. Vereinfacht gesagt geht es darum, welche Rechte die Käufer/innen haben, wenn Produkte Mängel aufweisen, und ob eine Stärkung dieser Rechte auch die Langlebigkeit von Produkten erhöhen und die Umweltbelastung senken könnte.

Von speziellem Interesse sind dabei die neusten Entwicklungen in der EU, wo mit den Richtlinien 2019/771 («Warenkaufrichtlinie») und 2019/770 («Digitale-Inhalte-Richtlinie») neue Regeln beschlossen wurden.¹ Diese stärken einerseits die Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten und setzen andererseits den Herstellern stärkere Anreize, die Lebensdauer ihrer Produkte zu verlängern und so die Umwelt zu schonen. Vor dem Hintergrund dieser neuen Regeln im EU-Raum haben das Bundesamt für Justiz BJ, das Bundesamts für Umwelt BAFU und das Staatssekretariats für Wirtschaft SECO den Auftrag erteilt, die Umsetzung der EU-Richtlinien und das Gewährleistungsrecht in ausgewählten Staaten zu untersuchen und möglichen Auswirkungen verschiedener Szenarien zur Anpassung des Schweizer Gewährleistungsrechts auf Umwelt und Wirtschaft in Form einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) abzuschätzen.

Die Abbildung 1-1 illustriert die verschiedenen Untersuchungsansätze. Die Arbeiten sind in den aufgeführten Beilagebänden dokumentiert und werden in der vorliegenden Synthese zusammengefasst. Für ausführliche Herleitungen und Quellenangaben sei daher auf diese Beilagebände verwiesen.

Abbildung 1-1: Überblick über die Module der Studie



Quelle: Eigene Darstellung

¹ Europäische Union (2019a); (b).

2 Untersuchte Szenarien

Die folgenden Szenarien (Abbildung 2-1) wurden in Absprache mit der Begleitgruppe basierend auf den Zwischenergebnissen des Rechtsvergleichs und der Literaturanalyse festgelegt. Die Szenarien und insbesondere das Plussszenario sind keine Empfehlungen, sondern bilden die Grundlage für die anschliessend präsentierten Auswirkungsanalysen aus rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Sicht.

Zusätzliche Regeln für Waren mit digitalen Inhalten und rein digitale Dienstleistungen

Ausgehend von den beiden EU-Richtlinien enthalten sowohl das Basis- wie auch das Plussszenario eine Ausweitung des Gewährleistungsrechts auf digitale Inhalte und Dienstleistungen. So wird beispielsweise der Begriff der «Ware» und damit die Regeln des Gewährleistungsrecht explizit auch auf die in physischen Gütern enthaltenen oder damit verbundenen digitalen Inhalte angewendet, z.B. die Software eines Staubsaugerroboters. Damit ist der Verkäufer u.a. verpflichtet, während eines für das jeweilige Produkt «erwartbaren» Zeitraums die notwendigen Aktualisierungen der Software zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wird für rein digitale Dienstleistungen, z.B. Computerprogramme, Musikdateien oder E-Books, ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, in welchem wiederum eine zweijährige Gewährleistungsfrist mit Beweislastumkehr sowie objektive und subjektive Anforderungen an das Produkt inkl. die Bereitstellung von Software-Aktualisierungen vorgesehen ist. Im Schweizer Recht ist die Handhabung solcher Produkte bisher nicht genauer geregelt.²

Die folgende Übersicht (Abbildung 2-1) ist bewusst kurzgehalten und kann nicht alle juristischen Feinheiten zeigen und erläutern. Die genaueren Ausführungen zu den Eckpunkten finden sich anschliessend im Kapitel 3 (Rechtsvergleich).

² Genauere juristische Ausführungen zu diesen Regeln und dem Status quo in der Schweiz gibt wiederum die Analyse von Heselhaus (2022).

Abbildung 2-1: Übersicht über den Status quo und die drei untersuchten Szenarien (Details vgl. Kapitel 3)

	Status quo	Nullszenario	Basisszenario	Plusszenario
Gewährleistungsfrist absolute Dauer nach Gefahrenübergang, um Mangel geltend zu machen	2 Jahre, dispositiv d.h. vertraglich wegbedingbar (de jure kennt die Schweiz eine Verjährungs- und keine Gewährleistungsfrist)	<i>Schweiz:</i> Keine Änderungen <i>EU-Raum:</i> Verschärfung, d.h. Einführung von Regeln analog zum Basisszenario (vgl. Spalte rechts)	2 Jahre, zwingend	2-5 Jahre abhängig von erwartbarer Lebensdauer, zwingend
Rügepflichten Frist zur Meldung eines Mangels nach Entdeckung	hohe Hürde d.h. erhaltene Güter müssen rasch geprüft und Mängel internen wenigen Tagen gemeldet werden.		geringere Hürde d.h. Frist von 2 Monaten	<i>analog Basisszenario</i>
Beweislastumkehr bei Mängeln Verkäufer muss nachweisen, dass Mangel bei Kauf noch nicht bestanden hat.	Keine d.h. Beweislast liegt immer beim Käufer		1 Jahr d.h. Beweislast liegt neu beim Verkäufer	2 Jahre d.h. Beweislast liegt neu beim Verkäufer
Objektiver/Subjektiver Sachmangel Was der Käufer «vernünftigerweise» von der Ware erwarten kann bzw. wann eine Abweichung davon als Mangel eingestuft wird.	In Ansätzen enthalten Mangel sofern nicht tauglich zum vorgesehenen Gebrauch		Enthalten Käufer kann erwarten, was der Verkäufer/Hersteller öffentlich erklärt hat (z.B. Werbung, Angaben auf Verpackung) oder was am Markt üblich ist.	<i>analog Basisszenario</i>
Spezialregeln für Waren mit digitalen Elementen und rein digitale Dienstleistungen (z.B. Software) siehe auch Box S. 11	Keine Regelung		Spezialregeln, u.a. Aktualisierungspflicht für Verkäufer Erhalt Vertragsmässigkeit erfordert u.a. Updates während erwartbarem Zeitraum	Weitere Spezialregeln, Aktualisierungspflicht + «Action Directe»** Anspruch kann z.T. ggü. Verkäufer oder Hersteller geltend gemacht werden
Wahlrecht auf Reparatur* Käufer kann Reparatur verlangen, sofern verhältnismässig	Nein In der Praxis wird die Option Reparatur häufig vertraglich festgelegt.		Ja Nachbesserung muss innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten passieren.	<i>analog Basisszenario</i>
Rückgriffsmöglichkeit in Lieferkette im nationalen Kontext	Obige Regeln gelten auch für Rückgriff, sofern CH-Recht anwendbar d.h. zwei Jahre, dispositiv		Obige Regeln gelten auch für Rückgriff, sofern CH-Recht anwendbar d.h. zwei Jahre dispositiv	Obige Regeln gelten auch für Rückgriff, sofern CH-Recht anwendbar d.h. zwei Jahre zwingend , da auch B2B geregelt
Verbot geplanter Obsoleszenz	Keine explizite Regelung		Keine explizite Regelung	Verbot im Strafrecht Antragsdelikt, bei Verurteilung drohen Bussen
Geltungsbereich der Regeln	für alle Kaufverträge, dispositiv		Für alle B2C-Kaufverträge zwingend , für B2B dispositiv	für alle Kaufverträge zwingend (inkl. B2B)

Quelle: Eigene Darstellung

* Anmerkung: Ein Recht auf Reparatur ist nicht direkt in den EU-Richtlinien enthalten, wurde aber in Absprache mit der Begleitgruppe in das Basis- und Plusszenario im Sinne eines Wahlrechts aufgenommen. Nicht behandelt werden andere Elemente eines Rechts auf Reparatur, wie z.B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

** Anmerkung: Die Action Directe ist Teil des definierten Szenarios, wird aber gemäss Schlussfolgerungen nicht empfohlen.

3 Rechtsvergleich und Situation in der Schweiz

3.1 Rechtslage in der EU und in ausgewählten Staaten

Der Rechtsvergleich umfasst die Umsetzung der **Warenkauf-Richtlinie** (WKRL) 2019/771/EU³ und der **Digitale-Inhalte-und-Dienste-Richtlinie** (DIDRL) 2019/770/EU⁴ in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU (Frankreich, Deutschland, Österreich, Irland) und in zwei EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island). Die Umsetzung ist in der EU Mitte 2021 erfolgt, so dass noch wenig Erfahrungen vorliegen. In den EWR-Staaten hat sich die Umsetzung z.T. verzögert. Es ist zu berücksichtigen, dass in der EU seit 1999 die Vorgänger-Richtlinie, die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG⁵ sowie ergänzend die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU⁶ sowie die Ökodesign-Rahmenrichtlinie 2009/125/EG⁷ in Kraft sind, die teilweise bereits über das Schweizer Recht hinausgehen.

Für einen umfassenderen Überblick wurde ergänzend das entsprechende **Gewährleistungsrecht** für Verbraucher in ausgewählten Drittstaaten (Grossbritannien, Kanada und Japan) in den Vergleich einbezogen. Eine ausführliche Darstellung des Rechtsvergleichs und der Situation in der Schweiz ist im **Beilageband A** enthalten.⁸ Dort sind auch die Quellen detailliert nachgewiesen. Die Einschätzungen basieren u.a. auf Berichten von **Länderberichterstatern**, die für diese Studie beigezogen wurden.

a) Ziele und Geltungsbereich: Beschränkung auf Verbraucher, Ausweitung auf digitale Inhalte und Dienstleistungen

Beide Richtlinien dienen zunächst der **Reduktion von Hemmnissen** im Binnenmarkt, insbesondere der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei Gewährleistungsrechten in Bezug auf Besonderheiten digitaler Elemente und Inhalte. Des Weiteren sind sie auf die Förderung eines **hohen Verbraucherschutzniveaus** und **nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster** ausgerichtet. Formal zielen sie grundsätzlich auf eine **Vereinheitlichung**, enthalten aber teilweise ausdrücklich die Möglichkeit für weitergehende nationale Vorschriften. Der Rechtsvergleich hat gezeigt, dass die EU-Mitgliedstaaten und EWR-EFTA-Staaten die Regeln nicht nur wie vorgegeben umfassend übernehmen, sondern diese auch deutlicher in das nationale

³ Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, ABl. EU 2019, L 136, S. 28.

⁴ Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. EU 2019, L 136, S. 1.

⁵ Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EU 1999, L 171, S. 12.

⁶ ABl. EU 2011, L 304, S. 64.

⁷ ABl. EU 2009, L 285, S. 10.

⁸ Heselhaus (2022).

Gewährleistungsrecht einpassen. Bestehende Freiräume werden teilweise für ein höheres Niveau beim Verbraucherschutz genutzt.

Der Anwendungsbereich der WKRL ist auf Verträge zwischen einem **Verkäufer** bzw. Unternehmer in der DIDRL und einem **Verbraucher** (Konsument/in) beschränkt. Von der Möglichkeit, die Vorschriften auf alle Marktteilnehmer, also auch auf den B2B-Bereich, auszuweiten, haben die Mitgliedstaaten keinen Gebrauch gemacht. Sachlich betrifft die WKRL Verträge über den Kauf von Waren (bewegliche Sachen), während die DIDRL **digitale Inhalte und Dienstleistungen** regelt. Letztere sind in der WKRL nur dann miteingefasst, wenn sie für die **Funktionsfähigkeit** der Ware **erforderlich** sind. Mit dieser Modernisierung werden technologische Entwicklungen rechtlich klar zu geordnet. Eine solche Rechtssicherheit fehlt in Nicht-EU-Staaten regelmässig.

b) Rüge-, Gewährleistungs- und Verjährungsfristen

Dreh- und Angelpunkt ist wie schon unter der Vorgänger-Richtlinie die **Vertragsmässigkeit** der Ware zum **Zeitpunkt der Lieferung** bzw. der **Bereitstellung**. Beide Richtlinien enthalten gegenüber ihrer Vorgängerregelung, der VGK-RL, weitere Verbesserungen für die Verbraucher, insbesondere bei der Verlängerung der Frist für die Beweislastumkehr. Sie bauen damit den früheren Ansatz aus, der auf der Erkenntnis beruhte, dass die Verbraucher oft ihre Rechte nicht ausreichend kennen und in der Regel das **Risiko eines Prozesses** scheuen. Der Rechtsvergleich hat gezeigt, dass dies in manchen Staaten auch heute noch zutrifft und die Verbraucher in Bezug auf ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte in der Praxis nur unzureichend geschützt sind. Eine Grunderkenntnis des EU-Ansatzes ist, dass die Alternative einer freiwilligen, marktgetriebenen vertraglichen Garantieleistung der Hersteller in der Praxis des internationalen Warenaustausches zu nahezu unüberwindlichen Hindernissen für die Verbraucher führt: in der Regel eine Klage in einem fremden Land, mit fremdem Rechtssystem in einer fremden Sprache.

Wie schon unter der VGK-RL enthalten auch die neuen EU-Richtlinien keine **Untersuchungspflichten**. Der Rechtsvergleich hat gezeigt, dass fast alle Staaten ebenfalls keine unverzüglichen Prüfpflichten kennen. Zwar können die Mitgliedstaaten **Rügepflichten** einführen, deren Frist muss aber mindestens zwei Monate betragen. Für die Gewährleistungsrechte wegen einer Vertragswidrigkeit gilt eine Frist von **zwei Jahren**, in der die Mängel offenbart werden können und geltend gemacht werden müssen. Bei einer **laufenden Bereitstellung** digitaler Elemente verlängert sich der Zeitraum um den betreffenden Zeitraum der Bereitstellung. Die Mitgliedstaaten können unter der WKRL **längere Fristen beibehalten oder einführen**. Davon hat Portugal⁹ mit einer Frist von drei Jahren Gebrauch gemacht. Norwegen und Island kennen längere Gewährleistungsfristen für langlebige Güter. Die Bestimmung der Langlebigkeit erfolgt über aussergerichtliche Rechtsbehelfe, d.h. z.B. in Island über eine Kommission. Es ist bisher nicht zu vielen Entscheidungen gekommen. Im Rahmen der DIDRL bleiben jedenfalls **weitergehende Verjährungsfristen** unberührt. Daher konnte Irland seine relative Verjährungsfrist von

⁹ Nicht im Rechtsvergleich enthalten und somit nicht vertieft analysiert.

sechs Jahren auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinie beibehalten. Insgesamt gilt für mögliche nationale **Verjährungsfristen**, dass diese nicht die EU-Frist von zwei Jahren für die Gewährleistung beeinträchtigen dürfen.

c) Beweislastumkehr

Wichtiger Bestandteil der Novellierung ist ferner die Ausdehnung der bisherigen Frist von sechs Monaten für die Beweislastumkehr auf ein Jahr, d.h. für die Vermutung, dass eine Vertragswidrigkeit bereits bei der Lieferung vorgelegen hat. Bei der fortlaufenden Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen für digitale Elemente einer Ware trägt der Verkäufer im gesamten Zeitraum der Bereitstellung die Beweislast, mindestens aber für zwei Jahre. Frankreich hatte schon vor der WKRL und der DIDRL eine solche längere Frist von zwei Jahren vorgesehen. Die Beweislastumkehr ist für einen effektiven Gewährleistungsrechtsschutz zentral, weil der Konsumenten ohne diese kaum in der Lage ist zu beurteilen, ob ein Mangel einer Ware schon bei Lieferung vorgelegen hat.

d) Begriff des Mangels und Gewährleistungsrechte

Die **Vertragswidrigkeit** beschreibt den Mangelbegriff in der EU. Sie umfasst **subjektive und objektive Anforderungen** sowie eine **sachgemässe Montage oder Installierung**. Ferner sind auch **Rechtsmängel** relevant. Die ersten beiden Voraussetzungen werden durch verschiedene Kriterien weiter konkretisiert, wie die Qualität, Funktionalität und Kompatibilität, sowie der angestrebte Zweck, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Hier kann insbesondere über das Kriterium der Haltbarkeit eine gewöhnlich zu erwartende Lebensdauer auch jenseits der Beweislastumkehrfrist von einem Jahr effektiv eingeklagt werden. Für Waren mit digitalen Inhalten kommt eine **Pflicht zu Aktualisierungen** hinzu, wenn diese **für** den Erhalt der **Vertragsmässigkeit** der Ware **erforderlich** sind.

Interessanter wird in Zukunft der Begriff der **objektiven Vertragswidrigkeit** werden. Manche Mitgliedstaaten halten die Änderungen nicht für gravierend, weil die Elemente schon zuvor regelmässig im subjektiven Begriff mitenthalten gewesen seien. Es ist aber erkennbar, dass diese Schiene weiter ausgebaut werden wird. Dies kann zum einen über eine **Konkretisierung von Kriterien**, etwa der Haltbarkeit, geschehen. Zum anderen können solche Kriterien im Zusammenhang mit der Einbeziehung öffentlicher Erklärungen, wie bei Werbeaussagen, weitere Schutzmöglichkeiten eröffnen. Damit spurt die EU den Weg vor, um die herkömmlichen Instrumente des **zivilen Wettbewerbsrechts** zum Schutz der Konsumenten nutzbar zu machen. Mit einer Konkretisierung von Nachhaltigkeitskriterien werden nachhaltige Produkte mittelbar gefördert. Denn so kann das sog. **Greenwashing**, d.h. die Verwendung von Nachhaltigkeitseigenschaften ohne messbaren Inhalt – ein Etikettenschwindel bei den Umwelteigenschaften –, bekämpft werden. Dadurch werden solche Werbeaussagen zur Nachhaltigkeit den entsprechend nachhaltigen Produkten vorbehalten.

In der **Hierarchie der Gewährleistungsrechte** kann der Verbraucher die **Herstellung** des vertragsgemässen Zustands verlangen und dabei zwischen **Nachbesserung oder Ersatzlieferung wählen**. Erst, wenn diese Ansprüche nicht erfüllt werden, kann der Verbraucher eine

anteilige **Minderung** oder **Beendigung** des Vertrages wählen. Bis zur Erfüllung kann er den **Kaufpreis zurückbehalten**. Im Rahmen der DIDRL hat der Unternehmer ferner das Recht, über die Vertragsmässigkeit hinausgehende **Änderungen von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen** vorzunehmen. Führt die Änderung zu einer nicht nur geringfügigen Beeinträchtigung, so hat der Verbraucher ein **Kündigungsrecht**.

Das EU-Recht lässt Raum für eine (zusätzliche) **Garantieerklärung**, die für den Garantiegeber zu den Bedingungen verbindlich ist, die in der entsprechenden **Garantieerklärung** oder in der **einschlägigen Werbung** angegeben sind. So werden diese freiwilligen, marktgetriebenen Angebote wegen der oben genannten Schwächen für Konsument/innen bei der Durchsetzung zwar nicht abgeschafft, aber effektiv nur für einen noch weitergehenden Konsumentenschutz zugelassen. Sie sind zwar nicht als ausreichend für ein Minimum an Verbraucherschutz erachtet worden, sollen aber für zusätzliche Verbesserungen als Option bestehen bleiben.

e) **Regressmöglichkeit auf vorgeschaltete Verkäufer bzw. Hersteller**

WKRL und DIDRL verlangen eine **Regressmöglichkeit** (Rückgriff) des «Letztverkäufers» gegenüber Hersteller oder vorgeschalteten Verkäufern in der Vertragskette, überantworten deren **Umsetzung** aber ohne nähere Vorgaben in Bezug auf betroffene Personen, Massnahmen und Bedingungen **dem nationalen Recht**. Hier haben Mitgliedstaaten teilweise dafür Sorge getragen, dass der Verkäufer im Regress auch weitergehende Kosten, etwa eines Ausbaus eines eingebauten Geräts, einklagen kann. Frankreich kennt hier die Modifikation des Regresses durch die Möglichkeit der «Action Directe» (Klage gegen vorgeschaltete Verkäufer oder den Hersteller in der Vertragskette).

f) **Würdigung**

Aus den Ex-ante-Untersuchungen der EU und aus den Berichten zu den untersuchten Ländern¹⁰ wird deutlich, dass insbesondere vom Regulierungsansatz einer längeren Beweislastumkehr ein Beitrag dazu erwartet werden kann, dass entsprechend länger haltbare Waren auf dem Markt angeboten werden, weil das Prozessrisiko bei minderwertigen Waren steigt – mit Vorteilen für die Umwelt, die Konsument/innen und die Volkswirtschaft. Die Beurteilung für die Schweiz wird im Kapitel 6 dargestellt.

Allerdings wird in der Literatur moniert, dass die Novellierung in der EU nicht weit genug gegangen sei. Dies gilt namentlich für das Wahlrecht des Verbrauchers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Hier hat die EU dem Interesse des Verbrauchers an einer zeitnahen Weiternutzung der Ware Vorrang vor dem Nachhaltigkeitsanliegen einer Förderung von Reparaturen eingeräumt. Doch ist zu beachten, dass beide Richtlinien wichtige rechtliche Weichenstellungen vornehmen, auf denen dann bei weiteren Novellierungen aufgebaut werden kann, wie dies für den Herbst 2022 bereits angekündigt worden ist.

¹⁰ Vgl. Quellen im Rechtsvergleich, Beilageband A, sowie im Beilageband C.

In Bezug auf die **Novellierung des Verbraucherkaufrechts** durch die WKRL und die DIDRL ist festzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten und EWR-EFTA-Staaten bei der Umsetzung der Regeln bestehende Freiräume teilweise für ein höheres Niveau beim Verbraucher- und Umweltschutz genutzt haben.

Der Rechtsvergleich mit Staaten ausserhalb des EWR hat ergeben, dass dort ebenfalls das Gewährleistungsrecht insbesondere zum Schutz der Verbraucher und der Umwelt novelliert wird. Dies geschieht aber weniger systematisch und nicht im gleichen Umfang wie in der EU. Dagegen gilt in Japan ein relativ veraltetes Gewährleistungsrecht. Doch wirken sich dessen Nachteile in der Praxis gering aus, weil die Kulanz im Geschäftsverkehr in Japan eine grosse Bedeutung hat.

3.2 Rechtslage in der Schweiz und Konsequenzen für die Szenarien

Bereits die Vorgängerrichtlinie, und noch mehr die beiden erwähnten neuen Richtlinien (WKRL und DIDRL), gehen bezüglich Konsumentenschutz über die aktuellen Bestimmungen der Schweiz hinaus. Für das sog. «Basisszenario», das eine Übernahme der EU-Richtlinien vorsieht, wären daher Anpassungen im Schweizer Recht nötig (die verschiedenen **Szenarien** werden im Kapitel 2 genauer erläutert). Ob diese auch in einer Gesamtbetrachtung sinnvoll sind, ist Gegenstand der nachfolgenden Kapitel zu den Auswirkungen der Szenarien insbesondere auf Umwelt und Wirtschaft. Im Folgenden wird vorab aus rechtlicher Sicht gezeigt, wo die Unterschiede zwischen der EU und der Schweiz liegen und wie die Anpassungen im Basis- und allenfalls Plussszenario erfolgen könnten.

a) Begriff des Mangels

In der Schweiz wird der Kauf von Waren im Obligationenrecht (OR) als **Fahrniskauf** geregelt. Der Verkäufer schuldet dem Käufer die Sache frei von Mängeln. Er haftet dabei sowohl für die **zugesicherten Eigenschaften** als auch für körperliche oder rechtliche Mängel, die den Wert der Ware oder ihre **Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche** aufheben oder erheblich mindern. Letzteres ist gegeben, wenn der Käufer nach Treu und Glauben gewisse Eigenschaften voraussetzen darf. Dann gelten diese Eigenschaften auch ohne Zusicherung als vertraglich versprochen. Der Begriff des **Sachmangels** umfasst auch **rechtliche Mängel**, die Kaufsache also aus rechtlichen Gründen vom Käufer nicht so gebraucht werden kann, wie er es nach dem Vertrag erwarten durfte. Der Verkäufer haftet aber in jedem Fall bloss für Mängel, welche vor dem oder beim Gefahrübergang, insofern vergleichbar der «Lieferung/Bereitstellung» in der EU, vorhanden sind. Die **«zugesicherten Eigenschaften»** dürften den **subjektiven Anforderungen** gemäss der WKRL und die **Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch** den **objektiven Anforderungen** entsprechen. Hingegen geben WKRL und DIDRL der **Werbung** eine **wesentlich grössere Bedeutung als die Rechtsprechung in der Schweiz**, die in der «reklamehaften Anpreisung» in der Regel keine (subjektive) Zusicherung sieht. Um den Käufer in der Schweiz juristisch nicht schlechter zu stellen als jenen in der EU, müsste der Gesetzgeber im OR wohl eine entsprechende Regelung einfügen. Die derzeitige Alternative freiwilliger Garantieleistungen der Hersteller stellt eine Konsumentin im Streitfall allein schon

deshalb schlechter, weil sie gegen den ausländischen Hersteller in der Regel im Ausland klagen müsste, wenn dieser nicht der Verkäufer ist.¹¹

Anders als in der EU ist in der Schweiz die Haltbarkeit der Kaufsache im Gesetz kein Thema. Will man den **Käufer in der Schweiz** daher nicht schlechter stellen als jenen in der EU und nachhaltigere Verbrauchergewohnheiten und eine Kreislaufwirtschaft fördern, müsste der Gesetzgeber im OR eine entsprechende Regelung einfügen. Im Unterschied zur EU, welche Mängel der vom Verkäufer geschuldeten **Montage** in die kaufrechtliche Gewährleistung einbezieht, wird diese **in der Schweiz** als **Dienstleistung** qualifiziert. Es liegt daher ein gemischter Vertrag vor, bei dem weitgehend offen ist, wie Mängel bei der Montage zu qualifizieren wären. Soll diese **erhebliche Rechtsunsicherheit** beseitigt werden, wäre die Einfügung einer entsprechenden kaufvertraglichen Regelung im OR empfehlenswert.

b) Gewährleistungsrechte der Käufer

Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer in der Schweiz nicht so umfassende Gewährleistungsrechte wie in der EU. Er hat (nur) die Wahl, mit der Wandelungsklage den **Kauf rückgängig zu machen** oder mit der Minderungsklage **Ersatz des Minderwertes** der Sache zu fordern. Rechtfertigen die Umstände nicht ein Rückgängigmachen, kann das Gericht von sich aus bloss Ersatz des Minderwertes zusprechen. Einen weiteren Anspruch auf **Ersatzlieferung** hat der Käufer nur beim Kauf **vertretbarer Sachen**. Dann kann der Käufer zwischen den drei möglichen Ansprüchen wählen. Einen Anspruch auf Nachbesserung der Kaufsache kennt das schweizerische Recht überhaupt nicht.

In Bezug auf die **Hierarchie der Gewährleistungsrechte** spricht aus Sicht der Schonung natürlicher Ressourcen viel dafür, dem Käufer auch ein **Recht auf Reparatur (Nachbesserung)** einzuräumen, um einen **nachhaltigen Verbrauch** zu fördern. Falls solchen ökologischen Überlegungen auch hierzulande eine grössere Bedeutung beigemessen wird, drängt sich auch in diesem Punkt eine Anpassung des OR auf. Der Schutz der Ressourcen würde noch verstärkt, wenn dem Käufer dabei grundsätzlich **kein Wahlrecht** zwischen **Reparatur** (Nachbesserung) und **Ersatz** eingeräumt würde. Eine solche Vorgabe zum Schutz der Umwelt und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie zur Förderung eines Verbraucherbewusstseins von unnötiger Obsoleszenz hätte eine Reihe von Vorteilen. Der Rechtsvergleich zeigt allerdings, dass die in einer solchen Regelung liegende Präferenzierung des Ressourcenschutzes gegenüber dem Verbraucherschutz weder in der EU noch in ihren Mitgliedstaaten vorgenommen worden ist. Vielmehr besteht ein **Wahlrecht des Käufers zwischen Reparatur** (Nachbesserung) und **Ersatz** – sofern dies nicht zu unangemessenen Kosten führt. In der Schweiz kennt das Werkvertragsrecht vergleichbare Wahlrechte. In den Mitgliedstaaten der EU haben die Käufer einen Anspruch auf **Schadenersatz** infolge von Mängeln. Die neuen EU-Richtlinien ändern daran nichts. Das Schweizer OR kennt hingegen einen Schadenersatzanspruch nur, wenn der Kauf

¹¹ Vgl. weitere Ausführungen zu den Möglichkeiten und Grenzen eine «Marktlösung» im Beilageband C.

rückgängig gemacht wird. Allerdings sind dabei Detailfragen noch ungeklärt. Eine Modernisierung des Kaufvertragsrechts wäre eine Möglichkeit, auch die Regelung über den Schadenersatz an das Verbraucherschutzniveau in der EU anzupassen.

c) Digitale Inhalte oder Dienstleistungen

Die EU-Regelungen stellen die Käufer wesentlich besser als in der Schweiz. Die DIDRL räumt ihm auch hinsichtlich mit der körperlichen Ware verbundener **digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen** Gewährleistungsansprüche ein, die WKRL jedenfalls so weit, als diese für die Funktionsfähigkeit der Sache erforderlich sind. Ferner sieht sie eine **Aktualisierungspflicht** vor. Im schweizerischen Recht ist nicht abschliessend geklärt, welcher Vertragstyp für solche digitalen Elemente einschlägig ist. Damit ist auch unklar, welche Gewährleistungsansprüche greifen, etwa bei digitalen Aktualisierungen. Oft bleiben dem Käufer daher bestenfalls Schadenersatzansprüche. Dazu kommt, dass gerade bei Waren, die digitale Elemente enthalten, und bei solchen, deren digitalen Inhalte nach Übergabe der Kaufsache aktualisiert werden, die Auflösung des Vertrags oder eine Preisminderung dem Käufer wenig helfen, weil er vor allem an der aktuellen Optimierung der Funktionsweise der Ware interessiert ist. Will man den Käufer in der Schweiz daher nicht schlechter stellen als jenen in der EU, müsste der Gesetzgeber im OR eine entsprechende Regelung vorsehen und er müsste die kaufvertragliche Gewährleistung im OR ausdrücklich auf digitale Inhalte der Kaufsache und auf Dienstleistungen ausweiten, die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erst für die Zeit nach Übergabe der Kaufsache geschuldet sind. Der Rechtsvergleich hat in den untersuchten Ländern ein **Bedürfnis für Rechtssicherheit und Verbraucherschutz** in Bezug auf die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen bestätigt. Das geltende Kaufvertragsrecht des OR wird der technologischen Entwicklung nicht mehr gerecht, die zu einem wachsenden Markt für Waren geführt hat, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit diesen verbunden sind.

d) Prüf- und Rügepflichten und -fristen

Während die EU für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche dem Verkäufer **keine Pflicht zur Prüfung** der Sache auferlegt und bei **Mängelrügen** nach nationalem Recht eine Mindestfrist von **zwei Monaten** verlangt, muss der Käufer in der Schweiz die Beschaffenheit der Sache **unverzüglich prüfen** und allfällige **Mängel sofort rügen**. In der Praxis hat sich diese sofortige Rügepflicht zu einer **echten Falle** entwickelt, zum einen, weil die gekaufte Sache als genehmigt gilt, wenn der Käufer eine rechtzeitige Prüfung und Rüge unterlässt und zum andern, weil das Bundesgericht von unwirklich kurzen Prüfungsfristen ausgeht. Da ein Mangel in der Praxis sehr oft erst mit dem ersten Gebrauch erkennbar wird, wäre es sinnvoll, in der Schweiz eine längere z.B. zweimonatige Rügefrist einzuführen und die sofortige **Prüfpflicht** zu **beseitigen**. Eine Frist von 60 Tagen ist auch im Vorentwurf für die Revision des Werkvertragsrechts bei unbeweglichen Sachen vorgesehen.

e) Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen

In der Schweiz verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers zwei Jahren nach Ablieferung der Kaufsache. Eine Vereinbarung über die Verkürzung der **Verjährungsfrist** ist nicht zulässig, wenn die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist. Grundsätzlich stellt daher die EU-Gewährleistungsfrist von zwei Jahren die Käufer **nicht besser als jene in der Schweiz**. Allerdings kann in der Schweiz die ganze Mängelhaftung wegbedungen werden (siehe unten).

Das Schweizer Recht kennt also beim Kauf keine **Gewährleistungsfrist**, sondern eine **zwei-jährige Verjährungsfrist**. Der Rechtsvergleich hat gezeigt, dass auch in der EU nicht zwingend der Umstieg von Verjährungsfristen auf Gewährleistungsfristen gefordert wird. Für eine Einpassung in das Schweizer Recht kann also die zwei-jährige Verjährungsfrist beibehalten werden. Um die Käufer ausreichend zu schützen, sollte aber in der Schweiz vorgesehen werden, dass eine **Mängelrüge** die **Verjährung** der Gewährleistungsansprüche für die gerügten Mängel **unterbricht**.

In Irland und im Vereinigten Königreich bestehen für alle Kaufsachen längere Verjährungsfristen, wie sie auch im Pluszenario enthalten sind. Wie erwähnt zeigen die Berichte zu Island und in Norwegen, dass auch **weitergehende Gewährleistungsfristen** für **langlebige Güter** mit **ausreichender Rechtssicherheit** umgesetzt werden können. Optimierungen liessen sich dadurch erreichen, dass auch in der Schweiz ein **aussergerichtlicher Rechtsbehelf** für Streitfragen eingeführt würde. Ungeachtet von Unterschieden in den Details hat man in der Schweiz im Mietrecht gute Erfahrungen mit aussergerichtlichen Schlichtungsstellen gemacht. Im Austausch mit entsprechenden Behörden in anderen EU-/EWR-Staaten könnten solche Stellen zeitnah eine **Liste** der wichtigsten langlebigen Güter erstellen, die für ausreichend Rechtssicherheit sorgen könnte. Daher erscheint es rechtlich möglich und praktikabel, eine Ausweitung der (bestehenden) Verjährungsfrist für langlebige Waren im Schweizer Recht ins Auge zu fassen, wie es im Pluszenario zur Diskussion steht.

f) Wegbedingen der Gewährleistung

Es ist zu beachten, dass der Verkäufer in der Schweiz die **Mängelhaftung wegbedingen** kann, während dies in der EU nicht möglich ist. Eine solche «Freizeichnung» kann im Vertrag, auch über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erfolgen. Eine Gleichstellung mit der EU im Basisszenario hiesse daher, die Möglichkeiten der **Freizeichnung** mindestens bei Gegenständen für den persönlichen oder familiären Gebrauch zum Schutz von Konsument/innen auszuschliessen.

g) Beweislastumkehr

Anders als in der EU trägt in der Schweiz der Käufer nicht nur die **Beweislast** für das Vorliegen eines Mangels. Er hat auch zu beweisen, dass der Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs schon vorlag. Es gibt im OR keine **Beweislastumkehr**, wie sie in der EU schon gilt und wie

sie auch die Schweiz im Produkthaftungsrecht schon kennt. Die Einführung einer entsprechenden Regelung für ein Jahr im Kaufvertragsrecht des OR wäre erforderlich, wenn man – gemäss Basisszenario – den Käufer in der Schweiz nicht schlechter stellen will als jenen in der EU. Der Rechtsvergleich hat gezeigt, dass in den EU-/EWR-Staaten von vereinzelt Ausnahmen abgesehen die Frist für die Beweislastumkehr nicht über ein Jahr hinaus weiter ausgedehnt wird.

h) Geltung für KMU oder B2B generell?

Zwar hat der Rechtsvergleich gezeigt, dass andere Staaten die Regelungen zum Verbraucherschutz im Kaufrecht und bei digitalen Inhalten und Dienstleistungen grundsätzlich nicht auf den **B2B-Bereich ausweiten**, aber bestehende Rechtsunsicherheiten, etwa bei der Zuordnung zu Vertragstypen und von Gewährleistungsrechten, beseitigen. In der Schweiz mit ihrer durch KMU geprägten Wirtschaft sind jedoch gerade kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) als Käufer im B2B-Bereich in einer den Konsumentinnen und Konsumenten vergleichbar schwachen Position. Angesichts der grossen Zahl von KMU und dem Umstand, dass das Schweizer OR prinzipiell kein Sonderrecht für Kaufleute kennt, sondern für alle Verträge gilt, ist daher aus rechtlicher Sicht zu empfehlen, ein novelliertes Gewährleistungsrecht grundsätzlich auch auf den B2B-Bereich anzuwenden. Dabei wäre zur Wahrung der Effizienz des Rechtsverkehrs zwischen Unternehmen die Möglichkeit einer leichteren Abdingbarkeit im Vertrag vorzusehen. Darüber hinaus könnte damit auch den ökologischen Anliegen im Gewährleistungsrecht eine weitergehende Bedeutung zukommen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Reihe sinnvoller unterstützender Ansätze in manchen Staaten hinzuweisen: **Ersatz** während einer Reparatur, um die weitere Nutzung durch den Konsumenten zu ermöglichen, sowie ein möglicher **finanzieller Ausgleich** für Gewinne aufgrund einer längeren Nutzungszeit beim Ersatz, um Belastungen des Verkäufers angemessen auszugleichen. Bei einer Novellierung sollten auch die **Regressmöglichkeiten** geregelt werden. Damit wird grössere Rechtssicherheit im B2B-Bereich erreicht. Ferner sollte, wie in manchen Staaten, ein angemessener Ausgleich auch für weitere Kosten der Rücknahme, etwa bei einer Demontage, vorgesehen werden.

Die Übernahme der **«Action Directe»** aus dem französischen Recht brächte keinen Zuwachs an Verbraucherschutz, weil mit ihr der Käufer gegen den Hersteller zwar die Rechte des Verkäufers geltend machen kann. Dazu zählen aber gerade **nicht die Verbraucherschutzbestimmungen**.

i) Zur Bekämpfung der geplanten Obsoleszenz

Von **geplanter Obsoleszenz** spricht man, wenn eine vorzeitige Veralterung (Obsoleszenz) eines Produktes vom Hersteller geplant wird und insbesondere durch den Einbau von Einzelteilen mit geringer Haltbarkeit Defekten Vorschub geleistet wird.

Zur Bekämpfung geplanter Obsoleszenz steht aufgrund des Rechtsvergleichs die Nutzbarmachung bestehender Instrumente des **Strafrechts** (Betrug) und des **Wettbewerbsrechts** (unlauterer Wettbewerb) im Vordergrund. In der Schweiz könnte dies allerdings eine Schärfung

des Tatbestands des Betrugs und des Verbots des unlauteren Wettbewerbs erfordern. In Ergänzung dazu sollten weitere Massnahmen, etwa zur Kennzeichnung von Haltbarkeit, ergriffen werden.

4 Notwendigkeit staatlichen Handelns

Mit dem heutigen Gewährleistungsrecht besteht im Bereich der Produktgewährleistung grundsätzlich schon heute eine staatliche Intervention. Nachfolgend geht es deshalb darum, ob eine Notwendigkeit für eine *Verschärfung*, z.B. im Sinne des Basis- oder Plus Szenarios, besteht. Nachfolgend wird auf die dabei drei wichtigsten Argumente eingegangen, wobei für eine detailliertere Analyse auf Beilageband C verwiesen wird.

4.1 Rechtliche Lücken bei digitalen Produkten

Der im Rahmen dieser Studie durchgeführte Rechtsvergleich (Beilageband A) und die juristische Analyse des heutigen Schweizer Rechts haben gezeigt, dass das «Kaufvertragsrecht des OR **der technologischen Entwicklung nicht mehr gerecht wird**». Das heutige Gewährleistungsrecht ist primär auf physische Produkte ausgerichtet und wird den Besonderheiten digitaler Produkte nicht gerecht. Dies bringt z.B. den Umstand mit sich, dass eine Käuferin oder ein Käufer bei einem Mangel keinen Anspruch auf Herstellung des vertragsgemässen Zustand geltend machen kann, was sich «[...] bei digitalen Inhalten als wirkliche Lücke erweist, weil Minderung des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrags nicht den wirklichen Interessen der Käuferinnen und Käufer entspricht.»¹² Ein weiteres Beispiel sind die immer häufigeren Software-as-a-Service-Verträge, bei welchen erhebliche Unsicherheiten bestehen, welche Rechtsnormen zur Anwendung kommen. Dies stellt ein Hindernis für einen effizienten Markt dar und führt indirekt auch zu (nicht genauer quantifizierbaren) Mehrkosten für Unternehmen.¹³

4.2 Hohe Hürden für Konsumentinnen und Konsumenten

Neben Lücken bei digitalen Produkten stellt sich allgemein die Frage, ob Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz mit dem heutigen Gewährleistungsrecht bei Produktmängeln ausreichend geschützt sind. Ein in diesem Zusammenhang wichtiger Aspekt ist die aktuell geltende Beweislastregelung. Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz müssen im Zweifelsfall nachweisen, dass ein Produktmangel tatsächlich bei der Lieferung schon bestand bzw. auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Da ein solcher Nachweis sehr aufwendig ist, können Käuferinnen und Käufer ihre gesetzlichen oder vertraglichen Rechte im Streitfall de facto kaum durchsetzen, d.h. sie sind auf die Kooperation des Verkäufers angewiesen, bzw. die **Transaktionskosten** zur Durchsetzung der Rechte sind unverhältnismässig hoch.¹⁴ Dies hat dazu geführt, dass Probleme rund um Garantie- und Gewährleistung seit mehreren Jahren einen grossen Teil der Anfragen bei Konsumentenschutz-Organisationen ausmachen. Er-

¹² Fellmann (2022), S. 20.

¹³ Für mehr Details wird an dieser Stelle auf den Rechtsvergleich (Beilageband A) und den Zusatzbericht zum Schweizer Gewährleistungsrecht verwiesen, vgl. Fellmann (2022). Eine genaue Quantifizierung der durch die Rechtsunsicherheiten entstehenden Mehrkosten ist aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich.

¹⁴ Hier könnte man auch von Regulierungsversagen sprechen, d.h. die heutigen Regulierungen korrigieren das Marktversagen u.U. nicht optimal.

schwerend kommt hinzu, dass aufgrund asymmetrischer Information über die Produktlebensdauer und verhaltensökonomischer Phänomene zwischen Händlern kein effizienter Wettbewerb um möglichst konsumentenfreundliche (Garantie-)Regeln entsteht. Entsprechend kommt es in diesem Bereich zu einem teilweisen Marktversagen.¹⁵

Wie der Rechtsvergleich gezeigt hat, sind Konsumentinnen und Konsumenten bei Produktmängeln beispielsweise in der EU deutlich besser geschützt, u.a. indem während dem ersten Jahr nach dem Kauf eine Umkehr der Beweislast gilt.¹⁶

4.3 Negative Externalitäten auf die Umwelt

Die Literatur und die im Rahmen dieser Studie geführten Interviews weisen darauf hin, dass die Lebens- und Nutzungsdauer von Haushalts- und Elektronikgeräten in den letzten Jahrzehnten tendenziell zurückgegangen ist. Dies hat negative Auswirkungen auf die Umwelt, da von Produkten mit kurzer Lebens- und Nutzungsdauer insgesamt eine grössere Menge hergestellt werden muss. Hinzu kommt, dass diese Waren im Vergleich zu länger nutzbaren Produkten oftmals nur darum günstiger sind, weil negative externe Effekte in Form von Umwelt-Emissionen nicht im Preis enthalten sind. In diesem Sinne besteht ein Problem von Marktversagen aufgrund nicht-internalisierter Externalitäten, welches in den letzten Jahren tendenziell sogar noch grösser geworden ist.¹⁷

4.4 Fazit: Weiteres staatliches Handeln ist begründbar

Gestützt auf die Analysen im Beilageband C lässt sich zusammenfassend festhalten, dass einige Gründe für einen über den Status quo hinausgehenden staatlichen Handlungsbedarf angeführt werden *können*, und zwar insbesondere

- weil das Gewährleistungsrecht nicht mit der technologischen Entwicklung Schritt hält und die teilweise mangelnde Aktualität und fehlende Rechtssicherheit die Effizienz der Märkte beeinträchtigt
- aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses für eine Stärkung des Konsumentenschutzes und von Hindernissen wie asymmetrischer Information, welche das Entstehen einer effizienten Marktlösung verhindern
- aufgrund eines «Regulierungsversagens», das sich durch hohe Hürden bei der Rechtsdurchsetzung zeigt
- aufgrund von nicht-internalisierten Umweltexternalitäten.

¹⁵ Siehe ausführliche Diskussion im Beilageband C.

¹⁶ Heselhaus (2022).

¹⁷ Mit nicht-internalisierten Externalitäten sind Auswirkungen/Kosten einer Handlung gemeint, welche nicht oder nicht vollständig im Preissignal enthalten sind. Dies hat Ineffizienzen in der Ressourcenallokation zur Folge.

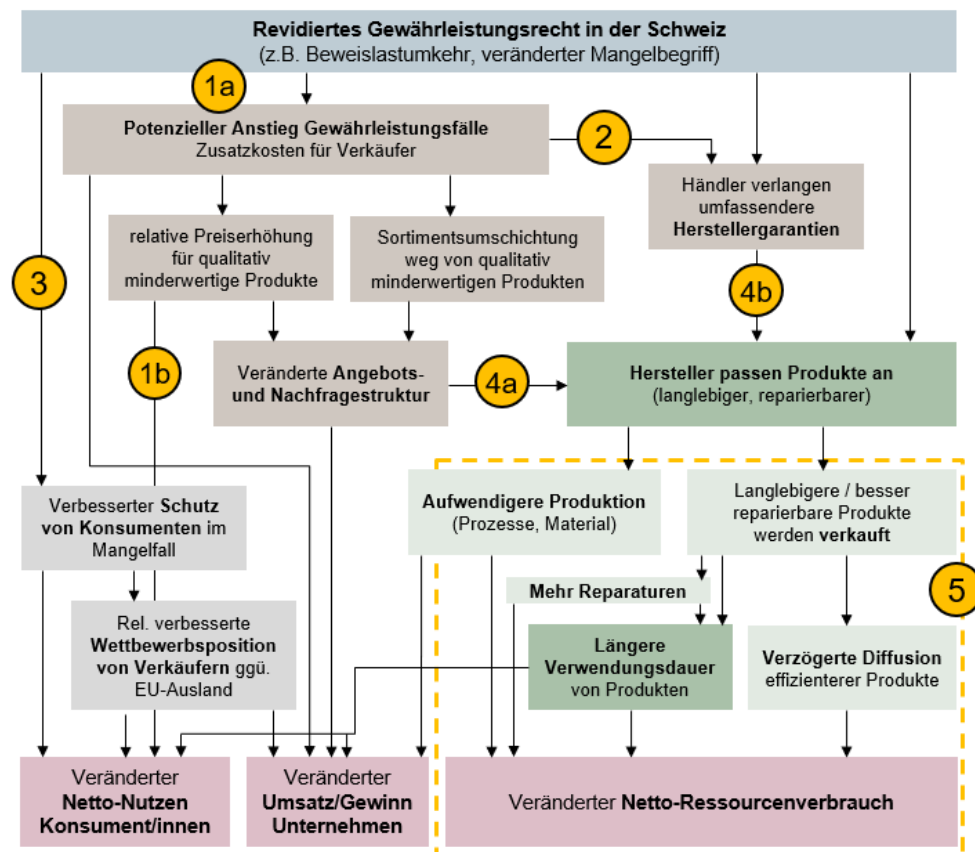
Als wie gross man den Handlungsbedarf einstuft, ist letztlich eine Einschätzungsfrage und muss im Lichte der nachstehend dargelegten Auswirkungen beurteilt und letztlich politisch entschieden werden. In den folgenden Kapiteln wird genauer erläutert ob und inwieweit eine Verschärfung des Gewährleistungsrechts im Sinne des Basis- oder Pluszenarios zur Verbesserung der Situation beitragen kann und wie sich der Fortbestand des Status quo (Nullszenario) vor dem Hintergrund der Änderungen im EU-Raum auswirkt.

5 Wirkungsmodell und Untersuchungsansatz

5.1 Wirkungsmodell

Die Analyse der Wirkung der drei Szenarien erfolgt anhand eines strukturierten Wirkungsmodells, welches die *potenziell* möglichen Wirkungskanäle grafisch darstellt (vgl. Abbildung 5-1).

Abbildung 5-1: Modell der potenziellen Wirkungen



Quelle: Eigene Darstellung

Die potenziell bedeutsamsten und daher in der Abbildung hervorgehobenen Wirkungskanäle lassen sich wie folgt einordnen – sie werden alle in den folgenden Kapiteln analysiert:

- Die **Kanäle 1 und 2** beschäftigen sich mit dem Ausmass des Anstiegs der Gewährleistungsfälle bzw. inwieweit die Verkäufer diese Kosten auf die Hersteller abwälzen können. Diese Fragen sind von grosser Bedeutung für die Auswirkungen auf die Unternehmen.
- **Kanal 3** betrifft die Veränderungen, welche sich durch die neuen Regeln für Konsumentinnen und Konsumenten ergeben können.
- Die **Kanäle 4 und 5** beschäftigen sich mit den Auswirkungen auf das Design und die Lebensdauer der Produkte, welche für die Auswirkungen auf die Umwelt wichtig sind.

5.2 Untersuchungsansätze

Breiter Methodenmix

Für die Analyse der verschiedenen Wirkungskanäle wurden eine Reihe verschiedener Untersuchungsmethoden kombiniert (siehe auch Abbildung 1-1):

- Eine wichtige Grundlage war eine Analyse der **wissenschaftlichen und grauen Literatur**, welche auch Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich zur Umsetzung der EU-Richtlinien beinhaltet (Details vgl. Rechtsvergleich im Beilageband A sowie Anhang zum Beilageband C).
- Zusätzlich wurden insgesamt neun **leitfadengestützte Interviews** mit Vertretern von Herstellern, Verkäufern, dem Konsumentenschutz und der Wissenschaft geführt (vgl. Beilagebände B und C für mehr Details).
- In Absprache mit der Begleitgruppe wurden **Fallstudien** zu vier konkreten Produktgruppen durchgeführt und dabei die Auswirkungen auf Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Umwelt beleuchtet. Analysiert wurden konkret Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Smartphones und Kleidungsstücke (vgl. Beilageband B). Dabei sind Erkenntnisse aus der Literatur und den Interviews eingeflossen. Bei der Analyse der Auswirkungen auf die Umwelt wurde in den Fallstudien als **Bottom-Up-Ansatz** die Methode der **Methode der Ökobilanzierung** verwendet. Dabei handelt es sich heutzutage um die umfassendste Methode, um die Umweltauswirkungen zu quantifizieren. Im Falle dieses Projektes, bei der die Veränderungen einerseits in der Zukunft liegen und andererseits nur sehr unscharfe Einschätzungen vorliegen, wie diese Änderungen aussehen könnten, ist die Anwendung der Ökobilanzierung anspruchsvoll und mit grossen Unsicherheiten behaftet, da aus den qualitativen Aussagen der Interviews quantitative Grössen geschätzt werden mussten.
- Ergänzend kam ein Top-Down-Ansatz zum Zuge, indem auf der Basis einer ökologischen **Input-Output-Analyse** (I-O-Analyse) die Umweltauswirkungen für die gesamten Konsumbereiche «Haushaltgeräte», «Textilien» und «Telekommunikation» ermittelt und deren Veränderungen in den verschiedenen Szenarien berechnet wurden (vgl. wiederum Beilageband B). Diese Analyse basiert u.a. auf groben Schätzungen zu den Auswirkungen auf die Umsätze betroffener Unternehmen.

Im Sinne einer Zusammenfassung und Versuch einer Verallgemeinerung wurden die Ergebnisse in Bericht in der Struktur der **RFA-Prüfpunkte** zusammengefasst (Beilageband C). Dabei wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Methodik des SECO zusätzliche quantitative Annäherungen zu den Regulierungskosten für Unternehmen durchgeführt und u.a. ausgehend vom Rechtsvergleich Aussagen zur Zweckmässigkeit im Vollzug und möglichen alternativen Regeln abgeleitet.

Limitationen aufgrund fehlender Datengrundlagen

Zur Einordnung der nachfolgenden Wirkungsanalyse ist festzuhalten, dass exakte und empirisch abgestützte Wirkungsabschätzungen meist nicht möglich waren. Die Methodik der Fallstudien und der Interviews wurde auch deshalb gewählt, da es in der Schweiz beispielsweise

keine belastbaren Daten zur Anzahl Garantie- und Gewährleistungsfälle, Reparaturen oder mangelhaften digitalen Produkten gibt. Ebenso gibt es nur wenige fundierte Ex-ante- und noch weniger Ex-post-Studien zu den Auswirkungen der verschiedenen Reformelemente.¹⁸ Wie bereits erwähnt, kam erschwerend hinzu, dass Aussagen der befragten Personen in den Interviews fast praktisch ausschliesslich qualitativer Art waren. Die daraus abgeleiteten quantitativen Angaben sind deshalb mit Vorsicht zu betrachten und als mögliche Grössenordnung zu sehen.

¹⁸ In Beilageband C wird auf die verfügbaren Datenquellen und Studien zur Situation in der Schweiz genauer eingegangen. Zudem gibt der Anhang des Beilagebands C eine Übersicht zur internationalen Literatur.

6 Analyse der Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen

Die Auswirkungen der drei Szenarien auf Unternehmen und Konsument/innen verhalten sich oft **spiegelbildlich**: Einsparungen auf Käuferseite führen zu entsprechenden Mehrkosten für Firmen. Deshalb werden nachfolgend die Auswirkungen auf die beiden Akteursgruppen gemeinsam wiedergegeben. Für genauere Angaben sei auf die Beilagebände B und C verwiesen.

Abbildung 6-1 zeigt eine Übersicht zur Veränderung der wichtigsten Einflussfaktoren und der daraus resultierenden Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen im Basis- und Plussszenario. Die Abschätzung umfasst dabei sämtliche Reformelemente mit Ausnahme der Effekte des Rechts auf Reparatur und der Aktualisierungspflicht für digitale Produkte, da hierfür keine belastbaren Datengrundlagen oder andere Erkenntnisse vorliegen.

Aus Gründen der Lesbarkeit ebenfalls nicht in der Abbildung enthalten ist das **Nullszenario**. In diesem ist nur mit **sehr geringen Effekten** auf Unternehmen und Konsument/innen zu rechnen, da die Anzahl Gewährleistungsfälle und das angebotene Produktsortiment grösstenteils unverändert bleibt. Möglicherweise ergeben sich in **gewissen Fällen** Verbesserungen für Konsument/innen, z.B. bei der Verfügbarkeit von Aktualisierungen oder der Haltbarkeit einfacher Haushaltsgeräte, wenn die Schweiz von internationalen Händlern und Herstellern der Einfachheit halber als Teil des EU-Marktes behandelt wird. Auch diese Effekte sind aber nur sehr gering und entstehen unabhängig von der möglichen Rechtsanpassung in der Schweiz.¹⁹

a) Basisszenario: Nur geringe Veränderungen

Im **Basisszenario** sind die **Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen** materiell voraussichtlich **gering**. Der Hauptgrund dafür ist, dass die neu zwingende Gewährleistungsfrist von zwei Jahren heute am Markt, v.a. in Form von Garantien, bereits weit verbreitet ist und sich viele Anbieter bei Mängeln innerhalb dieser Frist kooperativ / kulant zeigen, d.h. die bisherige Verteilung der Beweislast eine geringe Rolle spielt. Mehr Gewährleistungsfälle und entsprechende Mehrkosten sind deshalb gemäss den Interviews v.a. bei denjenigen Verkäufern zu erwarten, welche zwei Kriterien erfüllen:

- (a) Verkäufer welche bisher *de facto* weniger umfassende Garantieleistungen angeboten haben, sei es basierend auf einer kürzeren Garantiefrist oder geringer Kulanz bei Mängeln.
- (b) Verkäufer welche qualitativ minderwertige Waren («Billiglinien») eigentlich langlebiger Produktgruppen vertreiben.²⁰ Bei diesen besteht im Vergleich zu höherwertigen Produkten eine grössere Wahrscheinlichkeit eines Defekts innerhalb der ersten zwei Jahren.

¹⁹ Dies liegt u.a. auch daran, dass die EU bereits vor den hier diskutierten Richtlinien eine fixe Gewährleistungsfrist von zwei Jahren und eine sechsmonatige Beweislastumkehr kannte. In der EU ist / war der Schritt zu den Regeln des Basisszenarios entsprechend deutlich geringer als dies in der Schweiz der Fall wäre.

²⁰ Wie in Beilageband C genauer ausgeführt wird, gilt die zweijährige Gewährleistungsfrist nur für Produkte, von welchen auch eine mindestens so lange Lebensdauer erwartet werden kann. Die fixe Frist führt also nicht dazu, dass bei einem «normalen» Ausbleichen eines billigen T-Shirts nach einem Jahr ein Gewährleistungsfall entsteht.

Abbildung 6-1: Einschätzung wichtiger Einflussfaktoren und Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen im Basis- und Plusszenario

	Basisszenario	Plusszenario
Wichtigste Einflussfaktoren		
Anzahl Gewährleistungsfälle	<p>Geringer Anstieg</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konsument/innen können zwar Rechte durch Beweislastumkehr und Rügefrist einfacher durchsetzen, kein «Wegbedingen» mehr möglich. – Aber viele Mängel treten innerhalb der ersten Wochen auf und sind durch die heute verbreitete 2-jährige Garantiefrist abgedeckt (hohe «Sowieso-Kosten») – Limitierende Faktoren: Psychologischer Obsoleszenz, Aufwand für Einforderung der Rechte 	<p>Weiterer Anstieg</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund bis zu fünfjähriger Gewährleistungsfristen sind vermehrt auch längerlebige Produkte betroffen. Einfachere Durchsetzung der Rechte durch 2-jährige Beweislastumkehr – Auch für B2B-Geschäfte zwingend – Limitierender Faktor (zusätzlich zum Basisszenario): Beweis von Fabrikationsfehler nach >2 Jahren zunehmend schwierig, fehlende Kaufbelege
Abwälzen von Mehrkosten auf ausl. Zulieferer / Hersteller (Rückgriff)	<p>Teilweise möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regress-Regelungen sehr individuell und abhängig von Marktmacht, heute etablierte Regelungen dürften aber erhalten bleiben. – Regress ist oftmals möglich, wenn Hersteller eine Ländervertretung in der Schweiz hat 	<p>Teilweise möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – B2B-Anwendung erleichtert Regress national, aber international nur geringfügig – Verteilung der Mehrkosten in der Lieferkette wiederum abhängig von Marktmacht
Abwälzen von Mehrkosten auf Konsument/innen (Preiserhöhungen)	<p>Teilweise möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abhängig von Wettbewerbsintensität (inkl. Online-Handel, Einkaufstourismus) und Preis-Sensitivität der Kundschaft – Ein Teil der Mehrkosten dürfte abgewälzt werden. 	<p>Teilweise möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wiederum abhängig von den links genannten Faktoren. – Ggf. etwas weniger Kosten abwälzbar, da Massnahmen über ausl. Konkurrenz hinausgehen.
Veränderungen im Sortiment / Produktdesign	<p>Sehr geringe Sortimentsänderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinzelte Verbesserungen der Lebensdauer (<i>entstehen primär schon im Nullszenario</i> aufgrund verschärfter EU-Regeln) 	<p>Geringe Sortimentsänderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewisse Billiglinien eigentlich langlebiger Produktgruppen verschwinden – Keine zusätzlichen Veränderungen im Produktdesign, da CH-Markt zu unbedeutend
Summarische Beurteilung der Auswirkungen		
Auswirkungen auf CH-Unternehmen (Kosten, Nutzen)	<p>Geringe Mehrkosten und Umsatzrückgang</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenig zusätzliche Gewährleistungsfälle, Mehrkosten können z.T. weitergegeben werden. – Sehr geringer einmaliger Anpassungsaufwand – Primär betroffen: CH-Händler (Produkte von CH-Herstellern sind i.d.R. für längere Lebenszeiten konzipiert). – Weniger Rechtunsicherheit bei digit. Produkten 	<p>Moderate Mehrkosten und Umsatzrückgang</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkerer Anstieg v. Gewährleistungsfällen, nicht alle Kosten können weitergegeben werden. Geschäft mit Garantieverlängerungen fällt z.T. weg. – Umsatzrückgang wegen Stärkung langlebiger Produkte (neg. Mengeneffekt > pos. Preiseffekt) – Firmen profitieren von schärferen Regeln bei Beschaffungen für den Eigenbedarf
Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten	<p>Stärkerer Schutz, geringe Einsparungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechte im Streitfall durch Beweislastumkehr einfacher durchsetzbar, besserer Schutz bei digitalen Produkten – Geringe monetäre Einsparungen, da viele Anbieter bereits heute konsumentenfreundlich – Nur wenige nennenswerte Preisanstiege 	<p>Nochmalige Stärkung, Einsparungen offen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsparungen, da auch längerlebige Produkte umfasst, Angleichung von Schutzniveau an F oder Island – Vermehrte Preisanstiege, insb. auch dort wo bisher Garantieverlängerungen verbreitet. – Positive Effekte dürften auf aggr. Ebene überwiegen, Nachteile für einzelne Kundengruppen

Quelle: Zusammenfassende Einschätzung aufgrund der Analysen, vgl. Beilageband C für mehr Details.

Ebenfalls von Mehrkosten betroffen sein werden voraussichtlich Verkäufer digitaler Produkte. In der Summe ist aber gemäss den Interviews damit zu rechnen, dass der Kreis der Anbieter, welcher im Basisszenario von wesentlichen Mehrkosten betroffen ist, insgesamt eher klein sein dürfte. Genauere Angaben sind aufgrund fehlender Datengrundlagen aber nicht möglich. Spiegelbildlich zu den geringen Mehrkosten für Unternehmen fallen auch die **Einsparungen für Konsument/innen** eher gering aus. Käuferinnen und Käufer profitieren aber von der Sicherheit, dass sie in jedem Fall zwei Jahre Gewährleistung haben und sie aufgrund der Beweislastumkehr im Streitfall weniger auf die Kooperation des Verkäufers angewiesen sind und ihre Rechte deutlich einfacher durchsetzen können.

In einer dynamischen Betrachtungsweise zeigten die Interviews, dass die direkt betroffenen Einzel- und Detailhändler – diese schliessen die Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten ab – einen Teil ihrer Mehrkosten innerhalb der Lieferkette an Lieferanten, Importeure und Hersteller werden **abwälzen** können. Wie stark dieser Effekt sein wird, hängt von der individuellen Situation und der Verteilung der Marktmacht innerhalb der Lieferkette ab. Einen Teil der Mehrkosten werden die Verkäufer voraussichtlich in Form höherer Preise an Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben. Angesichts des eher kleinen Kreises stärker betroffener Produkte bzw. Firmen wird es im Basisszenario aber aller Voraussicht nach nur in wenigen Fällen zu nennenswerten Preiserhöhungen kommen. Die **positiven Effekte für Konsument/innen** werden auf aggregierter Ebene voraussichtlich überwiegen.

Mit weiteren nennenswerten Veränderungen im **Sortiment** angebotener Waren ist im Basisszenario nicht zu rechnen. Hinzu kommt, dass der Schweizer Markt für internationale Hersteller zu klein ist, als dass diese auf Änderungen des Schweizer Rechts mit Produktveränderungen reagieren würden. Etwaige Änderungen am Produkt hätten sich entsprechend bereits im Nullszenario ergeben. Produkte von Schweizer Herstellern sind ebenfalls kaum betroffen, da sie häufig auch für den Exportmarkt produzieren und i.d.R. ohnehin im Bereich längerlebiger Produkte positioniert sind.

Quantitative Auswirkungen des Basisszenarios: Nur Annäherungen möglich

Quantitative Angaben zu den Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen sind nur sehr schwer möglich, da die dazu nötigen Datengrundlagen zum Status quo fehlen und die Rückgriffsmöglichkeiten in der Lieferkette sehr individuell sind. Dieselbe Problematik hatten auch Studien aus dem Ausland, u.a. auch solche im Auftrag der EU-Kommission.²¹ Um für die Situation in der Schweiz trotzdem eine Referenz zur Grössenordnung der Mehrkosten geben zu können, wurden im Rahmen dieses Projekts grobe und auf Annahmen beruhende Berechnungen durchgeführt. Deren Erkenntnisse werden nachfolgend kurz zusammengefasst und sind wie erwähnt mit grosser Vorsicht zu interpretieren:

- Für die Produktgruppen **Waschmaschinen und TV-Geräte** wurden grobe Schätzungen für die Regulierungskosten und Preiserhöhungen in Folge zusätzlicher Gewährleistungsfälle durchgeführt. Dabei ergaben sich **sehr geringe Mehrkosten**, im Umfang von 0.02-0.05% des Kaufpreises eines Geräts, welche die Unternehmen selbst tragen und nicht auf ausländische Lieferanten/Hersteller oder Konsument/innen überwälzen können. In absoluten Werten bedeutet dies jährliche Mehrkosten für

²¹ ICF; Civic Consulting; Grimaldi Studio Legale; u. a. (2017). Für mehr Details zu den Erkenntnissen aus der Literatur sei wiederum auf Beilageband C verwiesen.

Unternehmen von CHF 50'000 bei Waschmaschinen und 250'000 bei TV-Geräten. Über höhere Preise können die Unternehmen zusätzliche Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 80'000 für Waschmaschinen und 160'000 bei TV-Geräten pro Jahr auf die Konsumenten überwälzen.²²

- Als indirekter Effekt zusätzlich zu beachten ist, dass mehr Gewährleistungsfälle (Abgabe von Ersatzgeräten) und Verbesserungen in der Produktqualität (längere Lebensdauer) zu einem Rückgang der Zahl verkaufter Neugeräte führen können. Dies bedeutet **Ersparnisse für Konsument/innen und Umsatzeinbussen für Unternehmen**. *Im Vergleich zum Status quo* wird dieser Effekt in Beilagebericht B für die Gesamtheit der Konsumgüter²³ je nach Annahmen auf CHF 10-80 Mio. pro Jahr beziffert (Umsatzrückgang von 0.06-0.4% bzw. entsprechende Einsparungen für Konsument/innen). Da ein Teil des Effekts (Produktverbesserungen) aber bereits im Nullszenario und damit unabhängig von der Schweizer Regulierung anfällt, ist nur ein Teil dieses Umsatzrückgangs als indirekte Regulierungskosten für die Schweizer Unternehmen zu interpretieren. Eine genauere Aussage im Sinne einer Abgrenzung von Null- und Basisszenario ist aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich.

Allgemein ist zu erwähnen, dass Konsument/innen die erzielten Ersparnisse von Konsument/innen voraussichtlich grösstenteils wieder für Konsum, auch in den betroffenen Branchen, ausgegeben werden. Deshalb fällt die effektive Mehrbelastung für Unternehmen vermutlich geringer aus als angegeben (**Rebound-Effekt**).

b) Plusszenario: Grösserer Nutzen, aber auch höhere Kosten

Im Vergleich mit dem Basisszenario fallen im Plusszenario **sowohl die Kosten wie auch der Nutzen höher** aus. Von höheren Kosten sind sowohl Unternehmen wie auch Konsument/innen betroffen. Durch die je nach Produktgruppe bis zu fünfjährige Gewährleistungsfrist und die zwingende Anwendung des Rechts auch auf B2B-Transaktionen ist mit **zusätzlichen Gewährleistungsfällen** zu rechnen. Dies führt zu Mehrkosten für einen grösseren Kreis von Unternehmen, welcher auch Verkäufer längerlebiger Produkte umfasst. Hinzu kommen Einbussen bei Firmen, welche bisher Profite mit dem Verkauf von Garantieverlängerungen erzielt haben. Dieser Markt wird durch die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen im Plusszenario deutlich kleiner. Zudem gibt es Veränderungen beim Angebot qualitativ minderwertiger Produkte. Es ist damit zu rechnen, dass sich der Verkauf gewisser Billiglinien (z.B. von Waschmaschinen) mit den strengeren Gewährleistungsregeln nicht mehr lohnt und es deshalb zu geringen **Anpassungen** im Sortiment kommt.²⁴

Wie sich die entstandenen Mehrkosten genau verteilen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Durch die zwingende Anwendung der gesetzlichen Regeln in B2B-Transaktionen entsteht im nationalen Recht zwar eine Grundlage für die Weitergabe der Kosten innerhalb der Lieferkette (Rückgriff). Wie im Basisszenario gilt aber, dass die tatsächliche Verteilung der Mehrkosten

²² Vgl. Beilageband C für detailliertere Resultate und Angaben zu den darunterliegenden Annahmen.

²³ Berücksichtigt wurden dabei die Sektoren (a) Kleider, Accessoires und Reiseutensilien, (b) Telekommunikationsgeräte, Heimelektronik sowie (c) Haushaltsgeräte. Diese drei Sektoren kommen auf einen Gesamtumsatz von rund CHF 20 Mrd. pro Jahr. Vgl. Beilagebericht B für mehr Details.

²⁴ Auf diesen Aspekt wird in Kapitel 6.2 und in Beilageband B noch genauer eingegangen.

von der Verteilung der Marktmacht abhängt. Dasselbe gilt für Lieferverträge nach ausländischem Recht, z.B. mit internationalen Herstellern.²⁵ Ähnlich ist auch die Situation bei der Weitergabe von Kosten an Kundinnen und Kunden in Form von Preiserhöhungen. Je nach Wettbewerbsintensität im Markt und Preiselastizität der Nachfrage sind Preiserhöhungen mehr oder weniger gut möglich. In der Summe rechnen wir aufgrund der Interviews mit nennenswerten, in der Summe aber immer noch **moderaten Mehrkosten und Umsatzeinbussen** für Schweizer Unternehmen. Zudem dürfte es vermehrt zu **Preiserhöhungen** im Endkundenmarkt kommen, welche grösser ausfallen als nur im Basisszenario. Genauere Angaben dazu sind aber kaum möglich.

Quantitative Auswirkungen des Pluszenarios

Analog zum Basisszenario lassen sich die Auswirkungen des Pluszenarios nur im Sinne grober Annäherungen einschätzen. Die Erkenntnisse aus den durchgeführten Analysen, wiederum nur mit grosser Vorsicht zu betrachten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:²⁶

- Bei **Waschmaschinen** und **TV-Geräten** kommt es zu einem deutlich grösseren Anstieg der Regulierungskosten und Konsumentenpreise als im Basisszenario. Die Preise steigen ggü. heute gemäss den Schätzungen um ca. 1.5% bei Waschmaschinen und um 0.9% bei TV-Geräten an, wodurch die Konsument/innen um knapp 10 Mio. pro Jahr mehr belastet werden (zugleich gibt es aber auch eine Entlastung, siehe nächsten Punkt). Auf Seiten der Unternehmen kommt es aufgrund zusätzlicher Gewährleistungsfälle zu Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 2.5 Mio. pro Jahr bei Waschmaschinen und CHF 10 Mio. bei TV-Geräten, welche die Unternehmen voraussichtlich selber tragen und nicht auf Konsumenten oder Hersteller überwälzen können. Dies entspricht 1-2% des Kaufpreises. Hinzu kommt, dass ein Teil des Geschäfts mit Garantieverlängerungen wegfallen würde, was sich aber nicht quantifizieren lässt.
- Als indirekter Effekt müssen wiederum die **Einsparungen für Konsument/innen bzw. Umsatzrückgänge** aufgrund des geringeren Verkaufs von Neugeräten beachtet werden (tieferer Umsatz). Zusätzlich sind im Pluszenario auch Preisanstiege zu berücksichtigen (höherer Umsatz). Für die Gesamtheit aller Konsumgüter²⁷ führen diese Effekte in der Summe gemäss Berechnungen im Vergleich zum Status quo zu Einsparungen bzw. Umsatzrückgängen je nach Annahmen zwischen 0.5 und 0.9%. Dies entspricht CHF 90-170 Mio. pro Jahr. Auch hier ist zu beachten, dass ein Teil dieses Effekts bereits im Nullszenario und damit unabhängig von der Schweizer Regulierung anfällt. Die indirekten Regulierungskosten für Schweizer Unternehmen durch das Pluszenario fallen also geringer aus.

²⁵ Gemäss den Interviews haben internationale Hersteller teilweise Ableger in der Schweiz, was den Rückgriff z.T. erleichtert. Ob damit eine Kostenweitergabe rechtlich einfacher wird, hängt davon ab, ob die Lieferverträge mit diesen Ablegern und nach Schweizer Recht geschlossen werden bzw. wurden.

²⁶ Für detailliertere Resultate und Angaben zu den Annahmen sei wiederum auf die Beilagebände B (Tabelle 3) und C (Abbildung 4-4) verwiesen.

²⁷ Wiederum wurden die Sektoren (a) Kleider, Accessoires und Reiseutensilien, (b) Telekommunikationsgeräte, Heimelektronik sowie (c) Haushaltsgeräte berücksichtigt. Diese drei Sektoren kommen auf einen Gesamtumsatz von rund CHF 20 Mrd. pro Jahr. Vgl. Beilagebericht B für mehr Details.

Trotz der Preiserhöhungen dürfte sich das Pluszenario für die meisten Konsument/innen **positiv** auswirken.²⁸ Sie müssen insbesondere für Mängel bei länger haltbaren Produkten weniger oft selbst aufkommen und erhalten damit ein Schutzniveau, welches bisher oftmals nur durch den Kauf einer Garantieverlängerung und der damit verbundenen Zusatzkosten erreichbar war. Zudem wird mit der zweijährigen Beweislastumkehr ihre Position im Streitfall nochmals gestärkt. Einen **Nutzengewinn** gibt es auch auf Seiten der Unternehmen. Beispielsweise profitieren Firmen Beschaffungen für den Eigengebrauch im Mangelfall auch vom Gewährleistungsrecht, was sich gerade für KMU mit geringerer Marktmacht in der Beschaffung positiv auswirken wird. Zudem wird im nationalen Recht das Rückgriffsrecht verbessert.

Effekte einzelner Reformelemente

In die bisherige Wirkungsanalyse sind grundsätzlich die Effekte aller Reformelemente der Szenarien eingeflossen. Wie die Erläuterungen gezeigt haben, spielen insbesondere die Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr eine grosse Rolle. An dieser Stelle wird - in aller Kürze - auch noch auf die spezifischen Effekte einiger anderer Reformelemente eingegangen. Detaillierte Erläuterungen sind in Beilageband C enthalten.

- *Verlängerte Rügefrist:* Sie führt für Konsument/innen zu Verbesserungen, da die bisherige Frist sehr kurz war und dies bei der Einforderung ihrer Rechte Probleme bereiten konnte.
- *Objektiver/Subjektiver Sachmangelbegriff:* Diese unterstützen indirekt das Entstehen von Produktstandards, u.a. in den Bereichen Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Referenzpunkte sind dabei u.a. die am Markt üblichen oder von Verkäufern in Werbung geäusserten Eigenschaften eines Produkts. Allerdings sind etwaige Abweichungen von den Standards nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht mehr einklagbar. Der genaue Effekt ist schwer einschätzbar.
- *Wahlrecht auf Reparatur:* Hilft vermutlich Infrastrukturen für Reparaturen zu fördern (inkl. Ersatzteile, Reparaturanleitungen). Der Effekt auf Reparaturen wird aber dadurch beschränkt, dass Reparaturen bei günstigen Produkten vermutlich unverhältnismässig teuer sind und Konsument/innen z.T. lieber ein neues Gerät bevorzugen.
- *Verbot geplanter Obsoleszenz:* Diesem wird primär eine Symbol- und Signalwirkung zugeschrieben. Bei Softwareprodukten haben aber ähnliche Verbote im Ausland in Einzelfällen eine gewisse Wirkung entfaltet, speziell wenn das Verbot rechtlich mit dem Wettbewerbsrecht verknüpft war.

Eine Aussage zur relativen Wichtigkeit der einzelnen Reformelemente ist leider nicht möglich, da sich nicht alle Effekte genügend fundiert quantifizieren lassen.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

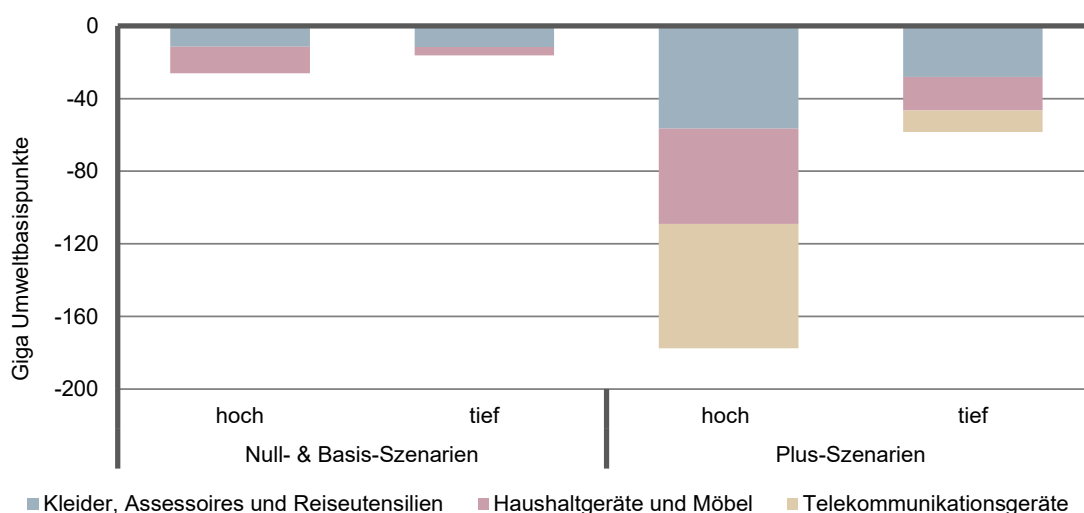
Die Auswirkungen der drei Szenarien auf die Umwelt wurden im Rahmen der Fallstudien und der ökologischen Input-Output-Analyse (I-O-Analyse) untersucht. Berücksichtigt wurden dabei die Auswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, inkl. dem Ausland. Die Ergebnisse der Berechnungen werden nachfolgend aggregiert wiedergegeben. Für weitere Details und Berechnungen sei auf Beilageband B verwiesen.

²⁸ Eine Ausnahme bildet voraussichtlich die Gruppe preissensitiver Personen, welche vergleichsweise wenig Wert auf Haltbarkeit von Produkten legt. Für diese könnten die Veränderungen der Preis-Leistungs-Struktur nicht ihren individuellen Präferenzen entsprechen. Zur Grösse dieser Gruppe lässt sich keine fundierte Aussage machen.

In der **I-O-Analyse** wurden die gesamten Sektoren Haushaltgeräte, Textilien, Accessoires und Reiseutensilien sowie Telekommunikationsgeräte und Heimelektronik betrachtet. Da keine quantitativen Grundlagen zum Status quo und den möglichen Veränderungen vorhanden waren, wurden aus den qualitativen Aussagen der Interviews zum verlängerten Gewährleistungsrecht quantitative Abschätzungen abgeleitet. Um die damit verbundenen Unsicherheiten abzubilden, wurde jedes Szenario in zwei Ausprägungen berechnet, eines mit einer geringen und das andere mit einer hohen Auswirkung. Zudem wurde das Null- und das Basisszenario zusammengenommen, da auf Grund der Interviews keine seriöse Unterscheidung gemacht werden konnten.

Die Ergebnisse der Berechnungen, dargestellt in Abbildung 6-2, zeigen bereits im **Nullszenario** einen geringen Nutzen für die Umwelt. Dieser Effekt ergibt sich dadurch, dass bei diesem Szenario aufgrund der schärferen Regeln im EU-Raum voraussichtlich der Marktanteil von qualitativ minderwertigen Geräten auch in der Schweiz geringfügig kleiner wird und diese durch Geräte ersetzt werden, welche eine längere Lebensdauer haben. Bei den Haushaltgeräten sind dies gemäss Aussagen in den Interviews Kleingeräte. Im Konsumbereich «Bekleidung» sind es nicht die Kleider an sich, sondern die Accessoires und Reiseutensilien. Bei den Telekommunikationsgeräten zeigt die I-O-Analyse wie bereits die Bottom-up-Ökobilanzierung keinen Umweltnutzen. Im **Basisszenario** kommt, wenn überhaupt, nur noch ein sehr geringer zusätzlicher Umwelteffekt hinzu, da die Veränderungen in der Schweiz allein zu keinen nennenswerten Änderungen im angebotenen Produktsortiment oder der Lebensdauer der Produkte führen.

Abbildung 6-2: Jährliche Reduktion der Umweltauswirkungen der Szenarien des schweizerischen Konsums in den drei untersuchten Szenarien gegenüber dem Status quo nach Methode der ökologischen Knappheit



	Null- und Basisszenario		Plusszenario	
	Hoch	Tief	Hoch	Tief
Veränderung in Giga Umweltbelastungspunkten (UBP), gegenüber dem Status quo pro Jahr	26	16	180	60
in Prozent	0.02%	0.01%	0.12%	0.04%
Entspricht den Auswirkungen von X Erdumrundungen mit dem Auto	1'800		8'800	

Quelle: Eigene Berechnungen, Annahmen siehe Beilageband B.

Erst im **Plusszenario**, wenn die Gewährleistungsfristen auf mehr als zwei Jahre (in den Annahmen für die untersuchten Produkte mehrheitlich 5 Jahre) bzw. die Beweislastumkehr auf 2 Jahre verlängert werden, sind etwas grössere **Einsparungen aus Umweltsicht** zu erwarten (vgl. wiederum Abbildung 6-1).²⁹ Dabei wird aufgrund der Interviews, Fallstudien und der Literatur angenommen, dass dieser Effekt primär durch Sortimentsverschiebungen hin zu etwas teureren Produkten mit längerer Lebensdauer entsteht. Davon abgesehen ist nicht zu erwarten, dass die grossen internationalen Produzenten ihre Produkte für den Schweizer Markt bezüglich Reparaturfreundlichkeit oder Langlebigkeit anpassen werden. Falls gemäss «Plusszenario Hoch» davon ausgegangen wird, dass das Plusszenario einen hohen Einfluss auf die Detailhändler und die Konsument/innen hat, bezüglich der Bereitschaft teurere, langlebige Produkte zu (ver)kaufen und zur Möglichkeit diese zu reparieren, ergibt sich eine beachtliche Reduktion der Umweltauswirkungen.

Zu erwähnen ist, dass die überwiegende Mehrheit der Umwelteffekte bei der Produktion der Güter und damit im Ausland anfallen wird. Es handelt sich aber um Umweltemissionen, welche aufgrund des Schweizer Konsums im Ausland angefallen sind.³⁰

Zur **methodischen Einordnung** der Ergebnisse sind folgende zwei zusätzlichen Aspekte zu beachten:

- Eine längere Lebensdauer muss rein ökologisch betrachtet nicht zwingend ein Vorteil sein. Bei Produkten, deren Umweltfussabdruck primär durch die Nutzung (und nicht durch die Herstellung) entsteht, kann ein vorzeitiger Ersatz umwelttechnisch lohnenswert sein, wenn ein neues Gerät deutlich effizienter ist. Beispiele dafür sind alte Kühltruhen oder Glühbirnen.³¹ Dieser Aspekt konnte im Rahmen dieser Untersuchung aber nicht berücksichtigt werden.
- Analog zu den Berechnungen für die Auswirkungen auf Unternehmen und Konsument/innen handelt es sich auch bei diesen Quantifizierungen um eine **rein statische Betrachtung**, welche nicht berücksichtigt, was der Konsument mit dem eingesparten Geld macht,

²⁹ Auch hier gilt – analog zu den Kosten für Unternehmen – dass Teil des ausgewiesenen Effekts unabhängig von der Schweizer Regulierung bereits im Nullszenario eintritt.

³⁰ Dies entspricht der Strategie für nachhaltige Entwicklung des Bundesrats, welche eine Reduktion der Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorsieht, vgl. u.a. Schweizerischer Bundesrat (2018); (2021).

³¹ Vgl. z.B. Econcept; Sofies (2014) für mehr Details.

bzw. was der Händler unternimmt, um die Umsatzreduktion auszugleichen. Es ist zu erwarten, dass das Geld für andere Konsumgüter oder Dienstleistungen ausgegeben wird. Ob sich daraus eine höhere oder tiefere gesamte Umweltbelastung ergeben wird, müsste eine dynamische Betrachtung zeigen, welche mit den vorliegenden Informationen jedoch nicht seriös machbar ist.

Eine andere Situation ergäbe sich, wenn auch die EU das Gewährleistungsrecht wie im Plusszenario verschärfen würde. Dies könnte dazu führen, dass auch grosse internationale Produzenten ihre Geräte entsprechend anpassen würden. In dem Falle wäre mit einer Reduktion der Umweltauswirkungen wie im «Plusszenario hoch» oder noch höher zu rechnen. Dies zu betrachten, war aber nicht Teil der vorliegenden Studie.

Das Gewährleistungsrecht würde aus Umweltsicht dann greifen,

- wenn die Umweltbelastung der Herstellung eines Produkts gross ist und durch Langlebigkeit kosteneffizient reduziert werden kann (tiefe Grenzvermeidungskosten).
- und wenn eine starke Segmentsverlagerung zu langlebigeren Produkten realistisch ist (dies wäre der Fall, wenn die Lebensdauer bei einem ansehnlichen Marktsegment im Bereich von nur 2 bis ca. 4 Jahren liegt, obschon es auch viele Konkurrenzprodukte gibt, die länger halten; nur in dieser Zeitspanne und nur bei diesen schlechten Produkten käme es dann zu zusätzlichen Gewährleistungsfällen und damit zu einem Druck auf eine Sortimentsanpassung). Am ehesten dürfte dies bei Kleingeräten der Fall sein, wo die Spannbreite zwischen Billigstprodukten und hochwertigen Produkten teilweise sehr gross ist (Substitutionseffekte).

Für alternative Regulierungsansätze mit Blick auf ökologische Ziele siehe Abschnitt 6.4.

6.3 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und den Staat

Auch aufgrund der eher geringen Auswirkungen auf Unternehmen und Konsumentenpreise ist in allen drei Szenarien mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf die **Gesamtwirtschaft** zu rechnen (BIP und Gesamtwohlfahrt).

Beim **Einkaufstourismus** muss differenziert werden: Wie in Beilageband C genauer ausgeführt wird, sind Unterschiede im Gewährleistungsrecht zwischen der Schweiz und dem Ausland allein kein Treiber des Einkaufstourismus, denn Faktoren wie Unterschiede im Preisniveau sind deutlich wichtiger. In diesem Sinne ist im Null- und Basisszenario mit keiner nennenswerten Veränderung des Einkaufstourismus zu rechnen. Anders ist die Situation im Plusszenario: Bei denjenigen Produkten, bei denen es aufgrund der strengeren Gewährleistungsregeln zu Preiserhöhungen kommt, steigt der Preisunterschied zwischen In- und Ausland weiter an, was einen geringfügigen Anstieg des Einkaufstourismus (inkl. grenzüberschreitender Onlinehandel) zur Folge haben kann.

Im Bereich des **Wettbewerbs** bedeutet das erhöhte Mindestschutz-Niveau im Basis- und im Plusszenario eine gewisse Einschränkung des Marktes in dem Sinn, dass Anbieter mit

«schlechterem Garantieniveau» nicht mehr zugelassen sind und Käufer/innen solche Produkte (ausser auf Secondhand-Märkten oder im Online-Handel im Ausland) auch kaum mehr kaufen können. Auch der Markt für Garantieverlängerungen wird im Plusszenario deutlich kleiner, wobei der Markt für umfassendere und längere Garantien weiter erhalten bleibt.

Für den **Staat** entstehen zusätzliche einmalige Kosten für die Rechtsanpassungen und ggf. weitere Kosten für etwaige Begleitmassnahmen (vgl. Kapitel 6.4). Veränderungen in den Steuereinnahmen dürften vernachlässigbar sein. Bei der Beschaffung neuer Produkte könnte der Staat, insbesondere auch kleine Gemeinden mit wenig Marktmacht, analog zu Konsument/innen im Basis- und Plusszenario von schärferen Gewährleistungsregeln profitieren.

6.4 Zweckmässigkeit im Vollzug & alternative Regeln

Sowohl im Basis- wie auch im Plusszenario ergeben sich verschiedene Probleme, welche den Vollzug der Regeln erschweren und/oder die angestrebte Wirkung einer allfälligen Reform vermindern. Ein dabei zentraler Punkt ist, dass Konsumentinnen und Konsumenten trotz Verbesserungen voraussichtlich immer noch Probleme haben dürften, ihre Rechte durchzusetzen. Dies gilt speziell dort, wo die Regeln Interpretationsspielraum offenlassen, z.B. bei der Dauer der flexiblen Gewährleistungsfrist im Plusszenario.

Um dieses Problem zu lösen, kämen nach ausländischen Vorbildern verschiedene Lösungen in Frage, z.B. könnte eine aus Bund, Verkäufern und Konsumentenschutz **paritätisch zusammengesetzte Kommission** eingesetzt werden, welche für verschiedene Produktgruppen die nötigen Fristen definiert und bei Bedarf aktualisiert. Zur Minderung des Prozessrisikos könnte eine spezifische **unabhängige Schlichtungsstelle** für Fragen rund um Gewährleistungsfälle eingerichtet werden, welche im Streitfall eine einfache und unbürokratische Klärung vornimmt, ohne dabei die weiteren Rechtsmittel einzuschränken. Ein solches System hat sich in Island in der Praxis bewährt. Diese könnte auch zu einer Institution mit gewissen Vorentscheidungs- und/oder Sanktionsmöglichkeiten, z.B. analog zur Weko, aufgewertet werden. Denkbar wäre auch, die Position von Konsument/innen in Streitfällen durch die Einführung von Kollektiv-Klagerechten zu stärken, was allerdings ein komplexes und kontroverses Thema ist, das separat behandelt werden müsste.³² Generell wären die Vollzugskosten derartiger Lösungen zu bedenken.

Neben den genannten Begleitmassnahmen sind als Ersatz oder Ergänzung auch **alternative Regulierungsansätze** denkbar (hierzu laufen parallele Abklärungen des BAFU).³³ Auch diese weisen neben Vorteilen auch Nachteile auf, insbesondere Regulierungs- bzw. Vollzugskosten und u.U. auch Preiserhöhungen. Besonders erwähnenswert erscheinen die folgenden Konzepte:

³² Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Botschaft zu einer entsprechenden Änderung der Zivilprozessordnung, Schweizerischer Bundesrat (2021).

³³ Gemäss Bundesrat kommt dabei eine breite Palette von Massnahmen in Frage, vgl. Schweizerischer Bundesrat (2020).

- **Deklarationspflichten** zu Lebensdauer und Reparierbarkeit: Dies ermöglicht es Konsumentinnen und Konsumenten, ihre Kaufentscheide bewusster zu fällen, und verstärkt die Anreize für einen Qualitätswettbewerb zwischen Herstellern.
- **(Erweiterte) Ökodesign-Richtlinien** mit Vorgaben zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder zur Lebensdauer typischer Verschleissteile. Bisher wurden gewisse EU-Vorgaben in die Schweizer Energieeffizienzverordnung übernommen.
- **Reduktion psychologischer Obsoleszenz**: Dieser Ansatz ist wichtig, da positive Effekte auf die Umwelt nur entstehen, wenn langlebige Produkte auch länger genutzt werden. Mögliche Ansätze dazu bieten die Sharing-Economy oder Second-Hand-Märkte.

Alternativ könnte man auch darauf setzen, dass sich durch einen intensiven **Wettbewerb** (allenfalls unterstützt durch Qualitätslabels und vergleichende Information) die gewünschten Qualitätsmerkmale und Garantieleistungen am Markt durchsetzen. Dieser Mechanismus spielt heute begrenzt, und er würde in allen Szenarien auch künftig «oberhalb des Mindestniveaus» eine Rolle spielen. Wie in Abschnitt 4.2 und ausführlicher im Beilageband C ausgeführt wird, gibt es aber einige Gründe (z.B. Transaktionskosten, Informationsprobleme, verhaltensökonomische Erkenntnisse), wieso der Markt in diesem Fall nicht perfekt funktioniert und sich entsprechend auch die EU für ein erhöhtes Mindestniveau des Konsumentenschutzes entschieden hat.

7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das **Gewährleistungsrecht** in Europa ist im Umbruch. Getrieben von zwei Richtlinien der EU haben die EU/EWR-Staaten ihre gesetzlichen Gewährleistungsregeln zugunsten von Konsument/innen verschärft und dabei auch für den Umgang mit digitalen Produkten einen Rechtsrahmen geschaffen. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zusammen. Neben einem Rechtsvergleich wurden die Auswirkungen der neuen EU-Regeln auf die Schweiz untersucht (*Nullszenario*), und weiter, was passieren würde, wenn die Schweiz die Regeln übernehmen (*Basisszenario*) oder darüber hinausgehen würde (*Pluszenario*).

Grundsätzlich gibt es in der Schweiz im Bereich Produktgewährleistung Gründe für **weitergehendes staatliches Handeln**: Ein wichtiger Faktor sind dabei rechtliche Lücken bei digitalen Produkten, welche sich in Rechtsunsicherheiten und Mehrkosten für Unternehmen sowie fehlendem Rechtsschutz für Konsument/innen niederschlagen. Zudem gibt es Hinweise, dass Konsument/innen bei Produktmängeln allgemein nicht genügend gut geschützt sind. Viele Anbieter zeigen sich zwar bei Mängeln innerhalb der vertraglichen Garantiefristen kundenfreundlich. Ist dies aber nicht der Fall, haben Käuferinnen und Käufer de facto kaum eine Möglichkeit, ihre Rechte durchzusetzen. Aus Umweltsicht kommt das Problem hinzu, dass viele kurzlebige und häufig nicht-reparierbare Produkte für die Umwelt eine Belastung darstellen. Aufgrund nicht-internalisierter Kosten entsteht hier ein Marktversagen und falsche Anreize für Hersteller und Käufer/innen.

Die **Auswirkungen der geprüften Szenarien** zur Modernisierung des Schweizer Gewährleistungsrechts lassen sich nicht präzise abschätzen, da sie eine Vielzahl unterschiedlichster Produkte betreffen und weil belastbare Daten und Studien Mangelware sind. Dennoch kann gestützt auf die durchgeführten vielfältigen Untersuchungen folgendes Fazit gezogen werden:

- Im **Nullszenario** ergeben sich im Vergleich zum Status quo nur sehr geringe Veränderungen. Leichte Tendenzen zu langlebigeren Produkten und Sortimenten entstehen in diesen Fällen, wo die Schweiz von internationalen Händlern und Herstellern der Einfachheit halber als Teil des EU-Marktes behandelt wird. Wesentliche Auswirkungen auf Konsument/innen oder Schweizer Unternehmen sind aber nicht zu erwarten. Jedoch bleiben im Nullszenario die erwähnten Problemfelder bei digitalen Produkten oder dem Konsumenten- und Umweltschutz ungelöst.
- Mit dem **Basisszenario** würde das Schweizer Gewährleistungsrecht an dasjenige der EU angepasst, was bei digitalen Produkten für alle Marktteilnehmer eine Verbesserung bringt. Abgesehen davon wird sich monetär zwar in vielen Fällen nicht viel ändern, da sich viele Verkäufer bereits heute kundenfreundlich zeigen. Im Konfliktfall wird die Position von Konsument/innen und auch KMU aber deutlich gestärkt, sie könnten ihre Rechte deutlich einfacher durchsetzen und wären weniger auf einen kooperativen Verkäufer angewiesen. Mit einem wesentlichen Anstieg der Anzahl Gewährleistungsfälle und der damit verbundenen Kosten für Unternehmen ist deshalb aber nicht zu rechnen. *Betroffen sind primär Firmen, welche sich bisher vergleichsweise wenig kundenfreundlich gezeigt habt.* In der Summe ist das Basisszenario daher aus Sicht des Autorenteam **positiv** zu bewerten, auch wenn

keine genaue Aussage zum Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich ist. Mit den Massnahmen im Basisszenario ist allerdings keine grössere Reduktion der Belastung der Umwelt zu erwarten. Wenn überhaupt, dann treten diese Effekte gemäss unserer Analyse voraussichtlich schon im Nullszenario auf, wenn internationale Hersteller aufgrund der schärferen Regeln im EU-Raum die Qualität einzelner Produkte verbessern.

- Im **Plusszenario** ist im Vergleich zum Basisszenario mit **höherem Nutzen, aber auch höheren Kosten** zu rechnen. Getrieben durch die flexible, bis zu 5-jährige Gewährleistungsfrist werden Konsument/innen speziell auch bei langlebigen Produkten nochmals deutlich gestärkt, was auch materiell zu Einsparungen führt. Spiegelbildlich dazu bringt das Plusszenario Mehrkosten für Unternehmen mit sich. Speziell betroffen sind auch Firmen, welche bisher vom Verkauf von Garantieverlängerungen profitiert haben, denn dieser Markt wird erheblich kleiner. Einen Teil der Mehrkosten werden Schweizer Verkäufer innerhalb der Lieferkette an ausländische Hersteller abwälzen können, ein anderer Teil wird voraussichtlich in Form von höheren Preisen auf Kundinnen und Kunden abgewälzt. Grobe Beispielrechnungen für einzelne Produkte weisen darauf hin, dass sich sowohl die Mehrkosten für Firmen wie auch die Preisanstiege für Konsument/innen in der Grössenordnung von 1-2% der Verkaufspreise bewegen könnten. Trotzdem dürften in einer Netto-Perspektive voraussichtlich die meisten Konsument/innen aufgrund der besseren Gewährleistungsrechte von den Änderungen profitieren, auch wenn sie leicht höhere Preise in Kauf nehmen müssen. Auch ein Teil der Unternehmen, speziell KMU, könnten neben den Mehrkosten bei der Beschaffung auch einen Nutzen aus den schärferen Regeln ziehen. Gewisse Verbesserungen ergeben sich im Plusszenario auch für die Umwelt, u.a. da aufgrund der längeren Gewährleistungsfrist der Verkauf kurzlebiger Billiglinien von eigentlich langlebigen Produktgruppen (z.B. Waschmaschinen) weniger attraktiv ist und damit abnimmt.

Für die **Gesamtwirtschaft** (BIP, Gesamtwohlfahrt) und die **Wettbewerbsfähigkeit** haben alle drei Szenarien voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen. Im Plusszenario wird zwar der Wettbewerb bei freiwilligen Garantieleistungen leicht eingeschränkt. Wie im Beilagebericht C genauer erläutert wird, war dieser Wettbewerb aber aus verschiedenen Gründen bereits heute nur wenig intensiv.

Welches der Szenarien angesichts der heutigen Situation für die Schweiz die **beste Lösung** darstellt, hängt von verschiedenen Aspekten und auch deren politischen Gewichtung ab. Aus Sicht des Autorenteam erscheint aber aufgrund der gezeigten Gründe für staatliches Handeln das *Nullszenario* kein passender Weg. Das *Basisszenario* deckt den dringendsten Handlungsbedarf ab, speziell bei der Regelung digitaler Produkte. Das *Plusszenario* würde zugunsten von Konsument/innen und vieler KMU zu weiteren Verbesserungen führen, führt aber auch zu höheren Kosten. Zur Einordnung ist aber wichtig, dass das Plusszenario im internationalen Vergleich kein Extremszenario darstellt. Länder wie Frankreich, Norwegen oder Island kennen bereits vergleichbare Regeln, ohne dass von dort nennenswerte Probleme bekannt geworden wären.

Aus **Sicht der Umwelt** bringt aber eine Revision des Gewährleistungsrechts allein, selbst mit dem Plusszenario, nur relativ wenig. Wenn man das Ziel der Langlebigkeit verfolgt, stehen

insbesondere gezielter wirkende Stossrichtungen im Vordergrund. Dazu gehören in erster Linie Deklarationspflichten und/oder Ökodesign-Vorgaben mit Vorschriften zur Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit, wie sie z.T. bereits von der Schweiz übernommen wurden (Energieeffizienzverordnung): Hier besteht ein interessanter Zusammenhang zur Gewährleistung, denn wenn die deklarierten oder gar die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht eingehalten werden, ist es ohne lange Abklärungen klar, dass ein Sachmangel vorliegt.

Ganz allgemein gilt, dass sämtliche diskutierten denkbaren Reformelemente in einem nächsten Schritt noch **weiter konkretisiert** werden müssten: Mit der vorliegenden Studie konnte erst eine Auslegeordnung zu einer möglichen Reform des Gewährleistungsrechts durchgeführt werden. Gerade bei der Zweckmässigkeit im Vollzug liegen die Tücken oftmals im Detail. Mit Blick auf den weiteren Verlauf eines möglichen Reformprojekts sollten ausgehend von den Ergebnissen dieser Studie (Details siehe Beilageband A und C) aus Sicht des Autorenteam folgende Stossrichtungen weiterverfolgt werden:

- Klärung der Begriffe in der Thematik des *Sachmangels* (vgl. 3.2a), Verbesserungen bei den *Wahlrechten* und Schadenersatzansprüchen der Konsument/innen (vgl. 3.2b) und Ausdehnung der Gewährleistungsregeln auf digitale Inhalte und Dienstleistungen (vgl. 3.2c)
- *Ausschluss der «Freizeichnung»* (sofern sie Konsument/innen schlechter stellt), d.h. ein «Wegbedingen» oder eine Abweichung von den Gewährleistungsregeln zu Ungunsten von Konsument/innen wäre wichtig (vgl. 3.2f).
- Beibehaltung der *Verjährungsfrist* von 2 Jahren, da es keine wesentlichen Unterschiede zur *Gewährleistungsfrist* in der EU gibt, allerdings mit der Ergänzung, dass eine Mängelrüge die Verjährung der Gewährleistungsansprüche unterbricht (vgl. 3.2e). Eine Diskussion unter Abwägung der aufgezeigten Kosten und Nutzen ist auch zu längeren Fristen³⁴ bei langlebigen Produkten angebracht, wie sie z.B. Island oder Norwegen kennen.
- Die *Beweislastumkehr* ist ein wichtiges Element. Hier könnte ein Jahr (analog EU) genügen, da viele Mängel in den ersten Wochen auftreten und weil nach zwei Jahren der automatische Konnex zwischen dem Auftreten und dem vermuteten Bestehen eines Mangels bei Lieferung eine sehr weitgehende Annahme ist (siehe auch 3.2g).
- Eine Frist von 60 Tagen für die *Mängelrüge*, wie sie auch im Vorentwurf für die Revision des Werkvertragsrechts bei unbeweglichen Sachen vorgesehen ist, wäre eine praktikable Lösung.
- Eine Unterscheidung zwischen B2C («Konsumenten-Verträge») und B2B (*Verträge unter Unternehmen*) wird im Schweizer Vertragsrecht nur ausnahmsweise gemacht und ist insbesondere für KMU fragwürdig, da ihre Stellung konsumentenähnlich ist und die Unterscheidung in der EU auch auf die fehlende Rechtssetzungskompetenzen der EU zurückzuführen ist. In der Schweiz ist aus Sicht der Studie eine Gleichbehandlung anzustreben, wobei die Vertragsfreiheit im B2B grösser sein könnte (siehe auch 3.2h).

³⁴ Analog der Lösung von Art. 210 Abs. 2 OR (Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist) und 371 Abs. 2 OR (werkvertragliche Gewährleistungsansprüche bei unbeweglichen Werken).

Literaturverzeichnis

Beilagebände:

- A Rechtsvergleich³⁵ (inkl. Zusatzbericht zum Schweizer Recht³⁶)
- B Fallstudien & I-O-Umwelt-Analysen³⁷
- C Auswirkungenanalyse und RFA³⁸

Carbotech (2022): Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts. Beilageband B: Fallstudien und I-O-Umwelt-Analyse. Im Auftrag des Bundesamts für Justiz, Bundesamt für Umwelt und Staatssekretariat für Wirtschaft. Basel und Zürich.

Econcept und Sofies (2014): Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Zürich.

Ecoplan (2022): Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts. Beilageband C: Auswirkungenanalyse und RFA. Im Auftrag des Bundesamts für Justiz, Bundesamt für Umwelt und Staatssekretariat für Wirtschaft. Bern.

Europäische Union (2019a): Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.

Europäische Union (2019b): Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG („Warenkaufrichtlinie“).

Fellmann, Walter (2022): Warenkauf nach der Richtlinie (EU) 2019/771 sowie Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2019/770 - Modernisierungsbedarf im schweizerischen Recht. Zusatzbericht zum Schweizer Recht im Rahmen der RFA zum Gewährleistungsrecht (Ergänzung zum Beilageband A: Rechtsvergleich).

Heselhaus, Sebastian (2022): Regulierungsfolgenabschätzung zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts. Beilageband A: Rechtsvergleich. Im Auftrag des Bundesamts für Justiz, Bundesamt für Umwelt und Staatssekretariat für Wirtschaft. Universität Luzern.

ICF; Civic Consulting; Grimaldi Studio Legale; u. a. (2017): Study on the costs and benefits of extending certain rights under the Consumer Sales and Guarantees Directive 1999/94/EC. Brüssel.

Schweizerischer Bundesrat (2018): Umwelt Schweiz 2018 - Bericht des Bundesrates. S. 203.

³⁵ Heselhaus (2022).

³⁶ Fellmann (2022).

³⁷ Carbotech (2022).

³⁸ Ecoplan (2022).

Schweizerischer Bundesrat (2020): Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Schweizerischer Bundesrat (2021): Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030.